

Studie

Preisänderungsklauseln bei der Fernwärme

Verfasser

Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
werner-siepe@posteo.de Tel. 02104/42420

© Erkrath, April 2023

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Preisänderungsklauseln bei der Fernwärme

Vorwort

1 Vorgaben der Fernwärmeverordnung

- 1.1 Transparenzgebot
- 1.2 Anpassung der vereinbarten Wärmeleistung (Gebäudeanschlusswert) beim verbrauchsunabhängigen Grundpreis
- 1.3 Berücksichtigung des Kosten- und Marktelements beim verbrauchsabhängigen Arbeitspreis

2 Preisgestaltung der FernwärmeverSORGER

- 2.1 Grundpreis
- 2.2 Verrechnungspreis
- 2.3 Arbeitspreis
- 2.4 Mischpreis
- 2.5 Warmwasserpreis

3 Preisänderungsklauseln auf dem Prüfstand

- 3.1 Intransparenz bei Preisübersichten und Vertragsgrundlagen
- 3.2 Basispreis und Preisänderungsfaktoren
- 3.3 Gleichgewichtiger Erdgas- und Wärmepreisindex als Ziel
- 3.4 Fehlende oder zu geringe Berücksichtigung des Marktelements
- 3.5 Übergewichtung von Erdgas-Börsenindizes beim Kostenelement
- 3.6 Heizöl- und kohlebasierte Indizes beim Kostenelement

4 Missbrauch durch überhöhte Fernwärmepreise

- 4.1 Überhöhte Fernwärmepreise
- 4.2 Missbrauchskontrolle durch Bundeskartellamt und Landeskartellbehörden
- 4.3 Missbrauchsverbot laut Gas- und Wärmepreisbremsgesetz

5 Rechtlicher Anhang

- 5.1 AVB FernwärmeV (aktueller Stand 5.10.2021)
- 5.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- 5.3 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen bei Erdgas und Wärme (EWPG)

Urteile des BGH zu § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

Liste von 45 FernwärmeverSORGERn

Vorwort des Verfassers

Am 1.2.2023 und 16.3.2023 wurden bereits die von mir erstellten Studien „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“ und „Auswirkungen der Fernwärmepreisbremse“ auf den Webseiten der IG Fernwärme Hochdahl veröffentlicht. Darin ging es um überhöhte Fernwärmepreise in 2021 und 2022 der E.ON sowie um die für das Jahr 2023 geltende Fernwärmepreisbremse.

In der dritten Studie „Preisänderungsklauseln bei der Fernwärme“ wird nun das Kernproblem von undurchsichtigen und unangemessenen bzw. missbräuchlichen Preisänderungsklauseln angepackt. Dieser Knackpunkt bedarf dringend einer rechtlichen Klärung. Solange dies nicht geschieht, wird weiter zwischen Fernwärmekunden und Fernwärmeversorgern über die rechtliche Auslegung insbesondere des § 24 Abs. 4 der zurzeit geltenden Fernwärmeverordnung vor Gericht gestritten.

Unabhängig davon ist ausdrücklich festzuhalten, dass aktuell zahlreiche Fernwärmeversorgungsunternehmen sowohl gegen die AVBFernwärmeV als auch gegen das Kartellgesetz (§ 29 GWB) und nicht zuletzt auch gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH verstoßen bzw. diese nicht angemessen berücksichtigen.

Für die zusätzlichen und wichtigen Hinweise aus rechtlicher Sicht insbesondere im ersten Kapitel zu den gesetzlichen Vorgaben der Fernwärmeverordnung und deren Auslegung bin ich dem Energierechtsexperten Werner Dorß sehr dankbar.

Dass die Preisanpassungen bei der Fernwärme weder verständlich noch nachvollziehbar hinsichtlich der Berechnungsfaktoren sind, hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) über eine Studie des Marktwächters Energie schon Anfang 2019 kenntlich gemacht.^{1,2}

Diese Studie des VZBV mit einer Analyse der Preisänderungsklauseln von 90 untersuchten Fernwärmeversorgern setze ich quasi aus aktueller Sicht für 45 ausgewählte Fernwärmeversorger fort. Dabei stehen Versorger mit erdgasbasierten Fernwärmepreisen im Vordergrund, da die Hälfte der Versorger bei der Fernwärmeezeugung weiterhin Erdgas einsetzen und nur jeder sechste Versorger erneuerbare Energien.

¹ <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/fernwaerme-preisanpassungen-in-bestehenden-kundenverhaeltnissen-faktenblatt.pdf>

² https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/mwe_bericht_fernwaerme_2018.pdf

Im Kapitel 3.5 gehe ich insbesondere auf die Übergewichtung des Erdgas-Index „Börsennotierung“ in den vom Energiekonzern E.ON verwendeten Preisänderungsklauseln ein. Der VZBV plant eine Musterfeststellungsklage gegen E.ON und ruft Fernwärmekunden auf, sich dazu anzumelden.³

Diesem Aufruf bin ich als betroffener Fernwärmekunde von E.ON selbstverständlich gern gefolgt.

Erkrath, 03.04.2023

Werner Siepe

³ <https://www.musterfeststellungsklagen.de/eon-fernwaerme>

1 Vorgaben der Fernwärmeverordnung

Der Umstieg auf Erneuerbare Energien und damit die Wärmewende ist das erklärte Ziel eines Gesetzentwurfs von Bundeswirtschafts- und Bundesbauministerium zur Novellierung des am 1.11.2020 in Kraft getretenen Gebäudeenergiegesetzes (GEG).⁴

Der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen wie Gas, Öl oder Kohle, mit denen immer noch rund 80 % der Wärme in den rund 41 Mio. Haushalten erzeugt werden, soll verbunden werden mit dem schrittweisen Einstieg in **erneuerbare Energien beim Heizen** und der Warmwasserbereitung.

Grundsätzlich soll ab 1.1.2024 jede neu eingebaute Heizung zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Die Bundesregierung will vor allem den Einbau von Wärmepumpen und den Ausbau von Fernwärmenetzen fördern. Beim Anschluss an vorhandene Fernwärmenetze, die meist noch Erdgas in heißes Wasser und dann über die Leitungen in Wärme bei den Haushalten verwandeln, sollen zusehends erneuerbare Energien eingesetzt werden wie Biomasse, Geothermie (Erdwärme) oder Abwärme aus Müllverbrennungsanlagen, Industriebetrieben und Rechenzentren.

Die **Wärmewende** mit mehr Fernwärme und steigendem Einsatz von erneuerbaren Energien ist wünschenswert. Sofern aber die Preisänderungsklauseln für nahezu alle Fernwärmekunden undurchsichtig sind und in vielen Fällen zu überhöhten Fernwärmepreisen führen, wirken sie geradezu kontraproduktiv zum geplanten Ausbau von Fernwärmenetzen.

Alle FernwärmeverSORGER müssen sich hinsichtlich der Fernwärmepreise an die gesetzlichen Vorgaben halten, und zwar insbesondere an die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (**AVBFernwärmeV**). Diese seit dem 20.6.1980 bestehende und zuletzt am 13.7.2022 geänderte Fernwärmeverordnung soll laut Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 25.7.2022 erneut geändert werden.

Im Vordergrund sollte dabei auch eine Neufassung des aus rechtlicher Sicht sehr vage formulierten § 24 AVBFernwärmeV Abs. 4 Satz 1 über die Preisänderungsklauseln stehen. Es darf nicht sein, dass weiterhin wie bereits seit zwölf Jahren bis hinauf zum Bundesgerichtshof (BGH) über die Auslegung eines einzigen Satzes gestritten wird.

⁴ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/gesetzesentwurf-gebäudeenergiegesetz.html>

1.1 Transparenzgebot

Seit Oktober 2021 gelten endlich nach nahezu 40jährigem Stillstand strengere Veröffentlichungspflichten für Fernwärmeversorger, um für mehr Transparenz zu sorgen.

Die ursprüngliche AVBFernwärmeV stammte aus dem Jahr 1980 und wurde somit in wesentlichen Punkten über Jahrzehnte nicht angepasst. Somit gestaltete Deutschland die vielzitierte „Wärmewende“ mit rechtlichen Rahmenbedingungen, welche die tatsächlichen Entwicklungen seit vielen Jahren nicht mehr zeitgemäß abbildeten.

An mehreren Stellen der AVBFernwärmeV (§ 1a, § 24 Abs. 4 Satz 2 und § 26) wird aktuell endlich gefordert, dass die Preisregelungen der Fernwärmeversorger vollständig und in allgemein verständlicher und leicht zugänglicher Form veröffentlicht werden müssen. Die zuvor veraltete AVBFernwärmeV nannte den Begriff „Internet“ nicht – mit der Folge, dass die erste Musterfeststellungsklage des VZBV abschlägig beschieden werden musste.

Das Transparenzgebot gilt für alle Preiskomponenten und die dafür maßgeblichen Berechnungsfaktoren. Auch die Quellen von verwendeten Indizes müssen „barrierefrei“ im Internet auffindbar sein.

Gem. § 1a Abs. 2 AVBFernwärmeV müssen auch die Netzverluste, die zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der für die Fernwärmekunden nutzbaren Wärmeabgabe entstehen, veröffentlicht werden.

Laut einer Untersuchung **„Transparenzvorschriften bei Fernwärme“** des VZBV (Verbraucherzentrale Bundesverband) aus Oktober 2022, also ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen AVBFernwärmeV, macht rund ein Drittel der untersuchten 330 Fernwärmeanbieter keine vollständigen Angaben zu Preisen, Preisbestandteilen und Preisänderungsklauseln. Sogar fast zwei Drittel verzichten auf Angaben über Netzverluste.⁵ Die Mehrheit der untersuchten Fernwärmeversorgungsunternehmen – überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand (Stadtwerke) - hält sich somit nicht an diese verbindlichen Vorgaben.

Von vollständiger Transparenz kann also keine Rede sein. Bei den meisten Fernwärmeanbietern herrscht sogar eine absolute Intransparenz über die Preisgestaltung vor. Sie führt dazu, dass ihre Kunden nicht die

⁵ <https://www.vzbv.de/publikationen/fernwaerme-bleibt-fuer-verbraucherinnen-zu-intransparent>

geringste Chance haben, die Berechnung der Fernwärmepreise nachzuprüfen und die dazu entwickelten Preisformeln zu verstehen.

1.2 Anpassung der vereinbarten Wärmeleistung beim Grundpreis (Gebäudeanschlusswert) beim verbrauchsunabhängigen Grundpreis

Die in Kilowatt (kW) gemessene Wärmeleistung – ähnlich wie die in kW und PS gemessene Leistung bei Kraftfahrzeugen – dient in vielen Fällen als Grundlage für die Berechnung des Grund- bzw. Leistungspreises.

Wichtiger Hinweis: Diese wesentliche Preiskomponente orientiert sich somit am Gebäudeanschlusswert und bildet nicht das tatsächliche Verbraucherverhalten vor Ort ab. In der Folge wird dieser Grundpreis sogar fällig, wenn die Wärmeabnahme vor Ort „bei Null liegt“ – etwa im Gebäudeleerstand.

Nach dem noch geltenden § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV kann der Fernwärmekunde, dessen **Grundpreis** in Abhängigkeit von der Kilowatt-Zahl berechnet wird, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (auch Anschlusswert genannt) auf Antrag und ohne Nachweis um bis zu 50 % senken.

Wenn er den **Anschlusswert** um mehr als 50 % senken will, muss er nach § 3 Abs. 2 den bereits vorhandenen oder geplanten Einsatz erneuerbarer Energien belegen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage einer von Energieberatern erstellten Heizlast- bzw. Wärmebedarfsberechnung geschehen.

Die in Kilowatt (kW) gemessene Wärmeleistung – ähnlich wie die in kW und PS gemessene Leistung bei Kraftfahrzeugen – dient in vielen Fällen als Grundlage für die Berechnung des Grund- bzw. Leistungspreises.

Wichtig: Nach der geplanten Änderung des § 3 AVBFernwärmeV laut Gesetzentwurf des BMWK vom 27.7.2022 zwecks Steigerung der Transparenz und Stärkung des Verbraucherschutzes soll die Senkung des Anschlusswertes um bis zu 50 % ohne Nachweis entfallen. Stattdessen hat der Fernwärmekunde auf Verlangen des Fernwärmeversorgers nachzuweisen, dass er den Wärmebedarf durch Nutzung erneuerbarer Energien decken und deshalb den Anschlusswert bzw. die Wärmeleistung senken will. Gleiches gilt für den Fall, dass die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde und dadurch die Wärmeleistung reduziert wird.

Solange noch der bisherige § 3 AVBFernwärmeV gilt, kann die Senkung des Anschlusswertes um bis zu 50 % weiterhin ohne Nachweis beantragt werden. Allerdings ist dies nicht für Einfamilienhausbesitzer möglich, deren Grundpreis wie im hessischen Schwalbach ausschließlich in Abhängigkeit von der Wohnfläche berechnet wird. Bei selbstgenutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen kann die Senkung des Anschlusswertes, wenn überhaupt möglich, nur über die Wohnungseigentümergeinschaft bzw. den Hausverwalter geschehen. Mieter, die keinen eigenen Vertrag mit ihrem Fernwärmeversorger abgeschlossen haben, können diese Möglichkeit auch nicht nutzen.

Überdimensionierte Anschlusswerte

Oft wird der Anschlusswert bzw. die Wärmeleistung bereits im Versorgungsvertrag pauschal festgelegt. Bei Einfamilienhäusern mit einer Wohnfläche von 120 qm sind dies beispielsweise 15 kW, wie den Preisübersichten des Branchenverbandes AGFW und den Musterberechnungen von E.ON entnommen werden kann.

Ein so hoher Anschlusswert ist aber bezogen auf den tatsächlichen Wärmebedarf eindeutig überdimensioniert und führt zu einem zu hohen Grundpreis. Eine einfache, von der Größe der Wohnfläche abhängige Faustformel lautet "neuer Anschlusswert = 7 % der Wohnfläche". Bei einer Wohnfläche von beispielsweise 160 qm wären dann als Anschlusswert bzw. Wärmeleistung 11,2 kW anzusetzen und nicht 20 kW. Immerhin sinkt dadurch der Grundpreis um 44 %.

Eine andere Faustformel geht vom Jahresverbrauch aus, der dann durch die Nutzungsstunden im Jahr geteilt wird, um den Anschlusswert zu ermitteln. Bei angenommen 20.000 Kilowattstunden (kWh) im Jahr für ein Einfamilienhaus mit 160 qm Wohnfläche und 1.700 bzw. 1.800 Nutzungsstunden im Jahr kämen dann 11,8 bzw. 11,1 kW heraus.

Unseriös erscheint es, wenn Fernwärmeanbieter eine hohe Gebühr von 240 € und mehr für die beantragte Senkung des Anschlusswertes verlangen. Solche Gebühren stehen nicht in § 3 AVBFernwärmeV, aber eventuell im Gebührenverzeichnis des Fernwärmeversorgers.

Wichtiger Hinweis: In der Praxis werden somit theoretisch ermittelte Gebäudeanschlusswerte Vertragsgrundlage, die zur tatsächlichen Wärmeversorgung vor Ort niemals benötigt werden. Der endverbrauchende Kunde bezahlt somit für eine Leistung, die zu keinem Zeitpunkt benötigt wird bzw. in Anspruch genommen wird. Diese Tatsache ist den Versorgungsunternehmen bekannt und führt in der Folge in Einzelfällen sogar dazu, dass in der Summe

Anschlussleistungen verkauft bzw. vertraglich gebunden werden, die in der Gesamtheit vor Ort überhaupt nicht verfügbar sind. Hier könnten sich sogar konkrete Anhaltspunkte für einen möglichen „gewerbsmäßigen Betrug“ finden, da etwas verkauft bzw. in Rechnung gestellt wird, über das ein Versorgungsunternehmen vor Ort tatsächlich überhaupt nicht verfügt.

Auf keinen Fall sollte man den Anschlusswert zu weit nach unten senken und dann möglicherweise im Kalten sitzen. Das sollte man auch im Hinblick auf die Legionellenprophylaxe vermeiden. Wer den Anschlusswert in der Vergangenheit schon einmal kräftig gesenkt hat, sollte sich eine erneute starke Senkung genau überlegen, sofern er weder erneuerbare Energien eingesetzt noch eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt hat. Geld an der falschen Stelle zu sparen und dann zu frieren, macht sicher keinen Sinn.

1.3 Berücksichtigung des Kosten- und Marktelements beim verbrauchsabhängigen Arbeitspreis

Kaum eine Vorschrift beschäftigt die Gerichte seit über zehn Jahren so intensiv wie § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Daher soll sie bereits an dieser Stelle im Originalwortlaut zitiert werden:

§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Vor allem kommt es auf die Interpretation von Satz 1 an, wonach die Preisänderungsklauseln „sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen“ müssen. Diese beiden Elemente werden typischerweise als Kostenelement und Marktelement bezeichnet.

Unter dem **Kostenelement** sind die Erzeugerpreise für Energieträger wie Erdgas oder Heizöl zu verstehen. Sofern dazu wie üblich Indizes verwendet werden, müssen diese die tatsächlichen Beschaffungskosten in geeigneter Weise abbilden. Eine Kostengleichheit muss nicht vorliegen, aber zumindest eine Kostenorientierung. Bei einer bloßen

Kostenorientierung wird es in aller Regel dazu kommen, dass die durch Erzeugerpreisindizes ermittelten Werte mehr oder minder deutlich höher liegen im Vergleich zu den tatsächlichen Beschaffungskosten.

Grundsätzlich sind die Brennstoffe zu berücksichtigen, die zur Wärmeerzeugung vor Ort tatsächlich eingesetzt werden. Dieser Sachzusammenhang entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH spätestens seit der Grundsatzentscheidung „Stadtwerke Zerbst“ (VIII ZR 273/09 vom 06.04.2011).

Ziel dieses „Kostenelementes“ ist es somit, dass die tatsächlich überwiegend eingesetzten Brennstoffe zur konkreten Wärmeerzeugung vor Ort abgerechnet werden und sich Versorgungsunternehmen nicht dadurch bereichern, dass sie einen teuren Energieträger abrechnen, während tatsächlich nur ein wesentlich günstigerer Brennstoff zum Einsatz kommt.

§ 24 Abs. 4 Satz 1 im Entwurf zur Änderung der AVBFernwärmeV bleibt aber bis auf eine stilistisch andere Formulierung unverändert. Der Branchenverband VKU (Verband kommunaler Unternehmen) schlägt vor, den bisherigen Satz 1 stehen zu lassen. Die vorgesehene Neuformulierung könnte laut VKU sonst so verstanden werden, *„dass es statt auf die bisherige Kostenorientierung auf eine Kostenechtheit ankäme“*.

Andererseits sollte der § 24 AVBFernwärmeV laut VKU ergänzt werden durch den Satz 5 *„Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann passende Preis-/Indexreihen des Statistischen Bundesamtes ansetzen“*. Dies wird aber von den Fernwärmeversorgern schon jetzt so gehandhabt. Viele nutzen auch Gaspreise bzw. -indizes an der Energiebörse EEX (European Energy Exchange) in Leipzig – und somit Preisentwicklungen, von denen die selbst im Zusammenhang mit ihrem Brennstoffeinkauf nicht betroffen sind.

Die Begründung des VKU für die Ergänzung lässt aufhorchen: *„Der ergänzende Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Fernwärmeversorger anstelle der realen Vorversorgerpreise Preisindizes in ihren Preisgleitklauseln wie beispielsweise den Preisindex Gas des Statistischen Bundesamtes nutzen. Dies ist ein transparentes, faires und in der Branche seit langem anerkanntes Verfahren“*.⁶

6

Verschwiegen wird dabei, dass es den Preisindex Gas des Statistischen Bundesamtes überhaupt nicht gibt, sondern mindestens fünf Erdgas-Indizes (Erdgas bei Abgabe an private Haushalte, an Kraftwerke, an die Industrie sowie an Handel und Gewerbe einschließlich Wohnungswirtschaft sowie „Erdgas, Börsennotierung“).

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass einige Fernwärmeanbieter mit erdgasbasierten Fernwärmepreisen einen in der Preisformel besonders stark gewichteten Erdgas-Index des Statistischen Bundesamtes oder Gaspreis-Indizes an der EEX wählen, damit dies ihnen den höchsten Arbeitspreis und damit Übergewinne beschert.

Im Ergebnis werden somit oftmals Brennstoffe gegenüber den letztverbrauchenden Kunden zu Konditionen abgerechnet, die das Versorgungsunternehmen vor Ort selbst nicht betreffen. Eine solche unseriöse Kopplungsmodalität führt somit oftmals zu Übergewinnen, welche von dem einzelnen Fernwärmekunden nicht erkannt werden können.

Immer wieder weisen die Fernwärmerversorger zu Recht darauf hin, dass die Gaspreise an den Großhandelsbörsen infolge des Ukraine-Kriegs und des damit zunächst gebremsten und später ganz ausgefallenen Imports von Erdgas aus Russland im Jahr 2022 sehr stark gestiegen sind. Wenn dann jedoch Gaspreise am kurzfristigen Spotmarkt oder mittelfristigen Terminmarkt an der Leipziger Gasbörse mit starken Schwankungen nach oben oder unten in die Berechnung des Arbeitspreises einfließen und dort auch noch stark gewichtet werden, hat dies mit einer Orientierung an den tatsächlichen Beschaffungskosten nur wenig zu tun (getreu dem Motto „Verbrenne vor Ort den günstigen Anton und rechne gegenüber dem Kunden den teuren Maier ab“).

Auf diesen Sachverhalt verwies der BGH zuletzt ausdrücklich in der Leitsatzentscheidung „Stadtwerke Ahrensburg“ vom 10.03.2021, VIII ZR 200/18, wie folgt hin: *„Sie verstößt gegen das in den vorgenannten Normen verankerte Gebot der Kostenorientierung, da der gewählte Preisänderungsparameter die tatsächlichen Brennstoffbezugskosten der Beklagten nicht ausreichend abbildet.“*

An Börsennotierungen orientierte Erdgas-Indizes führen erfahrungsgemäß zu deutlich höheren Preisausschlägen nach oben wie im Jahr 2022 oder auch nach unten wie in 2023. Der Energieriese E.ON zeichnet sich dadurch aus, dass er für 26 Wärmeversorgungsgebiete mit erdgasbasierten Fernheizwerken auch 26 unterschiedliche Arbeitspreise ermittelt, obwohl er dort immer nur zwei Erdgas-Indizes verwendet.

Möglich wird dies durch die unterschiedlichen und willkürlichen Gewichtungen, Basiswerte und Berechnungsmethoden.

Andere Fernwärmeversorger bauen bis zu sechs verschiedene Indizes für Erdgas, Heizöl, Kohle, Strom, Investitionsgüter und Löhne in ihre Preisformel ein, um das Kostenelement abzubilden. Damit wird aber nur eine Genauigkeit vorgetäuscht, die es in Wirklichkeit gar nicht gibt.

Das **Marktelement** soll die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt allgemein abbilden. Damit sind die Verbraucherpreise auf dem gesamten Markt für Gas, Öl, Fernwärme, Kohle und erneuerbare Energien gemeint. Die weitaus meisten Fernwärmeanbieter nutzen dafür den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, was durchaus sachgerecht ist. Im Gegensatz zum Kostenelement auf der Beschaffungs- bzw. Einkaufsseite kommt es beim Marktelement auf die Absatz- bzw. Verkaufsseite aus Sicht der Fernwärmeanbieter an.

Die Perspektive – Verbraucher- statt Erzeugerpreise bzw. Absatz- statt Beschaffungsseite – ist also eine andere. Es ist daher sachlich falsch, einen Faktor pro forma als Marktelement anzugeben, der die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt überhaupt nicht widerspiegelt. Diese Praxis verstößt zudem gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH seit mehr als einem Jahrzehnt.

§ 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV fordert darüber hinaus die **angemessene Berücksichtigung** von Kosten- und Marktelement. Das Marktelement überhaupt nicht oder nur zu einem sehr geringen Anteil von unter 10 % zu berücksichtigen, kann aber nicht angemessen sein.

Laut einer Studie des Marktwächters Energie aus Dezember 2018 sind die Preisänderungsklauseln für den Laien weder verständlich noch nachvollziehbar. Vielmehr herrscht eine **babylonische Preisverwirrung** auf dem Fernwärmemarkt, wie der Verbraucherzentrale Bundesverband (VZBV) zutreffend kritisiert.^{7,8}

Die Branchen- bzw. Lobbyverbände VKU (Verband Kommunaler Unternehmen), BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) und AGFW (Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK) halten das gesetzliche Regelwerk für die Fernwärmeversorgung für angemessen und ausreichend, wie es bereits auf Seite 40 der VZBV-Studie aus Dezember 2018 heißt.

⁷ <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/fernwaerme-preisanpassungen-in-bestehenden-kundenverhaeltnissen-faktenblatt.pdf>

⁸ https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2019-11/mwe_bericht_fernwaerme_2018.pdf

Die Fernwärmeversorger würden laut VKU aus eigenem Interesse transparente Preisänderungsklauseln verwenden, die den rechtlichen Anforderungen genügen. Bei einer fehlerhaften Preisänderungsklausel könnten sich die Fernwärmekunden laut BDEW auf ihr Zahlungsverweigerungsrecht nach § 30 Abs. 1 AVBFernwärmeV berufen und gegebenenfalls Rückforderungsansprüche gegenüber dem Fernwärmeversorger geltend machen.

Die Kontrolle der Kartellbehörden reiche aus und es bestünde keine Informationsasymmetrie, die eine Beweislastumkehr rechtfertigen würde, so der VKU noch im Jahr 2018. Mittlerweile gibt es laut Gesetz genau diese Umkehr der Beweislast und auch die Missbrauchskontrolle durch die Kartellbehörden wurde erweitert (siehe § 29 GWB).

VKU, BDEW und AGFW möchten den § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nicht ändern. Es soll beim Prinzip der Kostennähe bzw. Kostenorientierung bleiben und auf gar keinen Fall durch eine Kostenechtheit ersetzt werden. Auch der Lobbyverband „Zukunft Gas“, dem viele Stadtwerke als Mitglieder angehören, wird diese Linie unterstützen.

Die Verbraucherverbände VZBV (Verbraucherzentrale Bundesverband), Bund der Energieverbraucher sowie Haus und Grund fordern hingegen mehr Verbraucherschutz für Fernwärmekunden. Sie plädieren insbesondere für mehr Transparenz und für faire Fernwärmepreise.

2 Preisgestaltung der Fernwärmeversorger

Der Fernwärmepreis setzt sich aus dem vom Verbrauch unabhängigen Grund- und Verrechnungspreis sowie dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (auch Verbrauchspreis genannt) zusammen.

Wenn man den Jahresverbrauch an Wärme in Kilowattstunden (kWh) durch die jährlichen Fernwärmekosten teilt, erhält man den Misch- bzw. Durchschnittspreis in Cent pro kWh. Hinzu kommt noch der Warmwasserpreis, der in Euro pro Kubikmeter (cbm) berechnet wird.

Die Preisberechnungen der Fernwärmeversorger erfolgen jährlich (zum Beispiel rückwirkend für 2022 bei E.ON im März 2023 oder rückwirkend am 1.4.2023 für die Zeit vom 1.4.2022 bis 31.3.2023 bei den Stadtwerken Düsseldorf), halbjährlich (beispielsweise zum 1.4.2023 bei Rheinenergie in Köln), vierteljährlich (zum Beispiel zum 1.1. und 1.4.2023 bei den Stadtwerken München) oder in Ausnahmefällen auch monatlich.

Die aktuellen Preisblätter bzw. –übersichten sind in aller Regel auf den Webseiten der Fernwärmeversorger einsehbar. Einige Anbieter von Fernwärme verzichten aber immer noch darauf, obwohl die vollständige Veröffentlichung aller Preise laut § 1a AVBFernwärmeV verpflichtend ist.

Im Folgenden wird die Preisberechnung ab 1.4.2023 am Beispiel der **Rheinenergie** in Köln mit Heizkraftwerken in Niehl, Merkenich, Merheim und Südstadt näher erläutert.⁹

Der hier zugrunde gelegte Sondervertrag mit einer Erstlaufzeit von fünf Jahren und einer Kündigungsfrist von neun Monaten ist kostengünstiger im Vergleich zur Allgemeinen Versorgung mit unbefristeter Laufzeit und Kündigungsfrist von nur einem Monat jeweils zum Monatsende.

2.1 Grundpreis

Der Grundpreis (auch Leistungspreis genannt) deckt die Kosten für Bau, Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen sowie die Verwaltungskosten ab. Bei Rheinenergie in Köln liegt er ab 1.4.2023 bei netto 55,56 € pro Kilowatt (kW) im Jahr.

⁹

https://web.cdn.rheinenergie.com/cms/media/documents/preisblaetter/Preisblatt_Fernwaerme_Sondervertrag.pdf

Wer beispielsweise ein Einfamilienhaus mit 160 qm Wohnfläche und einem Anschlusswert von 20 kW mit Fernwärme beheizt, müsste allein 1.111,20 € netto (= 55,56 € x 20 kW) bzw. 1.188,98 € einschließlich 7 % Mehrwertsteuer an Fixkosten zahlen.

Um diese hohen Fixkosten abzumildern, können Fernwärmekunden einen Antrag auf Absenkung des Anschlusswertes um bis zu 50 % stellen (siehe Kapitel 1.2). Dadurch kann der Grundpreis im besten Fall halbiert werden. Die jährliche Ersparnis macht dann immerhin knapp 600 € zum Stand 1.4.2023 aus.

Somit orientiert sich der reduzierte Gebäudeanschlusswert an dem tatsächlichen Bedarf vor Ort, führt gerade aktuell zu signifikanten Einsparungen und erfordert zudem keine wesentlichen Investitionen in das Gebäude. In der Folge kann der Fernwärmeversorger weitere Gebäude an sein Wärmenetz anschließen (Verdichtung der Abnahmestruktur) mit der Konsequenz, dass hinter den vereinbarten Anschlusswerten auch tatsächliche Verbräuche liegen.

Die jährlichen Grundpreise schwanken je nach Fernwärmversorger zwischen 40 und 60 € netto je kW. Bei Eigenheimen in Erkrath-Hochdahl setzt die E.ON-Tochter Energy Solutions GmbH einen Grundpreis von 43,37 bzw. 50,29 € je kW netto für das Jahr 2022 fest in Abhängigkeit davon, ob die ehemalige Entwicklungsgesellschaft Hochdahl die Grundstücke vor dem 1.4.1977 oder danach verkauft hat. In Hamburg-Lohbrügge berechnet E.ON netto 49,55 € je kW in 2022.

Sofern der Grundpreis wie bei der E.ON-Tochter Süwag für die Stadt Schwalbach im Taunus nicht nach Anschlusswerten in Kilowatt, sondern nach der Wohnfläche in Quadratmetern berechnet wird, kommt es allein auf die Größe der beheizbaren Wohnfläche an. Für Eigenheime macht der Grundpreis netto 3,71 € pro qm Wohnfläche in 2022 aus. Bei einem 160 qm großen Einfamilienhaus wären es dann 593,60 € netto bzw. 635,15 € einschließlich 7 % Mehrwertsteuer für das Jahr 2022.

Die Berechnung des Grundpreises nach Wohnfläche ist für Mieter, die mit Fernwärme heizen und keinen eigenen Versorgungsvertrag mit dem Fernwärmeanbieter haben, gang und gäbe.

Die Stadtwerke Ulm berechnen einen fixen Grundpreis von jährlich 476,40 € (Stand 1.4.2023) netto bei nicht mehr als 10 kW. Nach Überschreiten von 10 kW werden 47,64 € für jedes weitere kW in Rechnung gestellt. Bei einem Einfamilienhaus mit 160 qm Wohnfläche und 20 kW läge der Grundpreis dann bei 952,80 € netto bzw. 1.019,50 €

einschließlich 7 % Mehrwertsteuer. Hier könnte die Senkung des Anschlusswertes um 50 % eine jährliche Ersparnis von 500 € bringen.

2.2 Verrechnungspreis

Rheinenergie in Köln erhebt einen Jahresverrechnungspreis von netto 33,75 € für die Erstellung und Zusendung der jährlichen Wärmerechnung. Wenn im Jahr mehrmals Abrechnungen anfallen, liegt der Einzelpreis pro Rechnung bei netto 16,39 €. Von einem Mess- und Abrechnungspreis ist bei anderen Fernwärmeanbietern die Rede, wenn der Verbrauch von Wärme und Warmwasser durch beauftragte Dienstleistungsfirmen abgelesen wird. Dieser jährliche Mess- und Abrechnungspreis liegt typischerweise zwischen 50 und 90 € im Jahr.

2.3 Arbeitspreis

Auf den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (auch als Verbrauchspreis bezeichnet) kommt es vor allem an, da dieser den weitaus größten Anteil am Gesamtpreis für Fernwärme ausmacht. Bei der Rheinenergie in Köln liegt dieser Arbeitspreis einschließlich der CO₂-Abgabe ab 1.4.2023 bei 21,0647 Cent netto pro kWh. Bei einem Jahresverbrauch von beispielsweise 20.000 kWh für ein Einfamilienhaus mit 160 qm Wohnfläche wären dann 4.212,94 € netto bzw. 4.507,85 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer für die Fernwärme-Verbrauchs-kosten fällig.

An 21 Standorten mit von E.ON betriebenen Fernheizwerken lagen die Arbeitspreise in 2022 zwischen rund 15,37 und 30 Cent netto pro kWh, also in der Spitze noch deutlich höher im Vergleich zum Arbeitspreis von Rheinenergie in Köln ab 1.4.2023.

2.4 Mischpreis

Der Branchenverband AGFW ermittelt mit Stand zum 1. Oktober eines jeden Jahres Übersichten zu den Mischpreisen von rund 150 Fernwärmeversorgern in Deutschland. Unter Mischpreis ist der Preis in Cent netto pro kWh zu verstehen, der herauskommt, wenn man die jährlichen Fernwärmekosten durch den Jahresverbrauch an Wärme teilt.

Am Beispiel eines Einfamilienhauses in Köln mit 160 qm Wohnfläche, einem Anschlusswert von 11 kW (statt 20 kW) und einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh mit Fernwärme von der Rheinenergie errechnen sich jährliche Fernwärmekosten von 4.857,85 € netto (= Grundpreis 611,16 € für 11 kW + Jahresverrechnungspreis 33,75 € + Arbeitspreis 4.212,94 €). Nach Division durch 20.000 kWh errechnet sich dann ein Mischpreis von 24,29 Cent netto pro kWh.

Legt man die jährlichen Fernwärmekosten von 5.197,90 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer zugrunde, fallen bei einer Wohnfläche von 160 qm bereits monatliche Heizkosten von 2,71 € pro qm Wohnfläche an (= $5.197,90 \text{ €} : 12 \text{ Monate} : 160 \text{ qm}$) ohne Berücksichtigung von zusätzlichen Warmwasserkosten. Bei einem Anschlusswert von 20 statt 11 kW steigen die Fernwärmekosten sogar auf 5.732,94 € und damit die monatlichen Heizkosten auf knapp 3 € pro qm Wohnfläche.

2.5 Warmwasserpreis

Der Warmwasserpreis wird in Euro pro Kubikmeter (cbm) im Jahr berechnet. Bei der Rheinenergie in Köln sind dies jährlich 31,10 € netto pro cbm ab 1.4.2023. Bei einem Warmwasserverbrauch von beispielsweise 30 cbm kämen dann noch jährliche Warmwasserkosten von 933 € netto bzw. 998,31 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer hinzu. Zusammen mit den Fernwärmekosten von rund 5.198 € brutto würde der Rechnungsbetrag dann auf insgesamt rund 6.196 € im Jahr steigen.

Finanzielle Entlastung für Fernwärmekunden von Rheinenergie in Köln

Wie stark sich Grund-, Arbeits- und Warmwasserpreise innerhalb kurzer Zeit erhöhen können, macht das Beispiel Rheinenergie in Köln deutlich. Zum Stand 1.10.2022 lag der Arbeitspreis um 53 % niedriger. Da dieser deutlich niedrigere Arbeitspreis für den Zeitraum vom 1.10.2022 bis 31.3.2023 gilt, kommen die Fernwärmekunden von Rheinenergie in Köln damit noch gut weg im Vergleich zu Fernwärmekunden von E.ON, die für das ganze Jahr 2022 einen gegenüber 2021 um das Doppelte steigenden Arbeitspreis bezahlen müssen.

Ab 1.4.2023 kommt die finanzielle Entlastung durch die Fernwärmepreisbremse. Sofern man 80 % des Vorjahresverbrauchs von 20.000 kWh sowie den Arbeitspreis von 22,54 Cent pro kWh inkl. 7 % Mehrwertsteuer für die Berechnung zugrunde legt, wird der Kölner Fernwärmekunde finanziell in Höhe von jährlich 2.086,40 € bzw. monatlich rund 174 € entlastet in der Zeit vom 1.4.2023 bis 31.3.2024.

Die Fernwärmekosten werden nach Abzug dieser Entlastung von jährlich 5.198 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer zwar auf 3.112 € sinken. Dies ist aber nur ein kleiner Trost, da nach Auslaufen der Fernwärmepreisbremse spätestens zum 30.4.2024 wieder der volle Arbeitspreis zu zahlen ist und dann außerdem die Mehrwertsteuer von 7 % auf 19 % erhöht wird.

3 Preisänderungsklauseln auf dem Prüfstand

3.1 Intransparenz bei Preisübersichten und Vertragsunterlagen

Die auf den Webseiten der Fernwärmeanbieter veröffentlichten **Preisübersichten** sind sehr häufig intransparent und für den typischen Fernwärmekunden weder verständlich noch nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere für die **Preisänderungsklauseln** (im Folgenden auch kurz als „Preisformeln“ bezeichnet).

Oft werden diese Preisformeln vollständig erst in den Ergänzenden Bedingungen des mit dem Fernwärmeanbieter abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrags für Fernwärme genannt und dort mehr oder minder versteckt in den Hinweisen zu § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV. Nicht selten werden die Formeln zur Änderung der Grund-, Mess-, Abrechnungs-, Arbeits- und Warmwasserpreise auf drei und mehr Seiten erklärt.

Transparent, allgemein verständlich und nachvollziehbar sollten Preisänderungsklauseln für die Fernwärmekunden sein. Dies ist nur erreichbar, wenn die für Jahresbilanzen von Unternehmen geltenden Grundsätze Klarheit, Wahrheit und Vollständigkeit auch für die von Fernwärmeversorgern verwendeten Preisformeln gelten. Es kann sicherlich nicht schaden, wenn die Einhaltung dieser Grundsätze durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überprüft wird.

3.2 Basispreise und Preisänderungsfaktoren

Preisformeln beziehen sich auf alle Preisbestandteile (Grund-, Verrechnungs-, Arbeits- und Warmwasserpreis). In allen Fällen wird ein gegebener **Basispreis** mit einem speziellen **Preisänderungsfaktor** multipliziert, um den aktuellen Grund-, Verrechnungs-, Arbeits- oder Warmwasserpreis zu erhalten.

Beim Grund- und Verrechnungspreis werden üblicherweise die Indizes für Löhne von Arbeitnehmern und Preise von Investitionsgütern genutzt, um Preissteigerungen abzubilden. Daher sind diese Grund- und Verrechnungspreise in den letzten Jahren auch nur um 2 bis 3 % pro Jahr gestiegen.

Die aktuell hohen Preise bei der Fernwärme werden in erster Linie durch die sehr stark angestiegenen Arbeitspreise verursacht. Bei erdgasbasierten Fernwärmepreisen sind dafür exzessiv ansteigende Indexwerte bei Erdgas-Börsenindizes verantwortlich. Diese spiegeln die tatsächlichen Beschaffungskosten nur unzutreffend wider und sind somit

nicht repräsentativ für die Höhe der von den Fernwärmeversorgern an die Vorlieferanten bezahlten Preise für das Erdgas.

Die Preisänderungen beim Warmwasserpreis ergeben sich meist zum größeren Teil (zum Beispiel 70 %) durch die Steigerungen beim Arbeitspreis und zum kleineren Teil (zum Beispiel 30 %) durch die Steigerungen beim Grundpreis. Im Folgenden wird nur auf Preisänderungsklauseln für den Arbeitspreis eingegangen, weil dieser den weitaus größten Anteil an den gesamten Fernwärme- und Warmwasserkosten ausmacht.

Um den aktuellen Arbeitspreis zu ermitteln, wird ein Basispreis für ein bestimmtes Basisjahr mit dem Preisänderungsfaktor multipliziert. Dazu ein einfaches Beispiel zur Berechnung des aktuellen Arbeitspreises bei einem nicht real existierenden Fernwärmeanbieter:

1. Basis-Arbeitspreis: 4 Cent netto pro kWh in 2020
2. Preisänderungsfaktor lt. Preisformel: 3,6
3. aktueller Arbeitspreis für 2022: 4 Cent x 3,6 = 14,4 Cent netto pro kWh in 2022

Bei **Fernheizwerken mit der Primärenergie Erdgas** kann der Preisänderungsfaktor zu gleichen Teilen aus dem Kostenelement Erdgas (zum Beispiel abgebildet durch den Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes für die Abgabe an Kraftwerke) und aus dem Marktelement für den gesamten Wärmemarkt von Erdgas, Heizöl, Fernwärme, Braun- oder Steinkohle sowie erneuerbarer Energien (zum Beispiel gemessen am Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes) bestehen.

Auch wenn der Erdgasindex „Abgabe an Kraftwerke“ in der Tat von 2020 bis 2022 um 493 % gestiegen ist, wird sich der Arbeitspreis nicht auf 23,72 Cent (= 4 Cent x 5,93) erhöhen. Der nur um 26 % gestiegene Wärmepreisindex sorgt dafür, dass letztlich „nur“ das 3,6-Fache des Basis-Arbeitspreises und nicht das 6-Fache herauskommt.

Hierzu die Berechnung für den obigen Preisänderungsfaktor:

$$\begin{aligned} &0,5 \times 5,93 \text{ (Erdgasindex)} + 0,5 \times 1,26 \text{ (Wärmepreisindex)} \\ &= 2,965 + 0,63 \\ &= 3,628, \text{ abgerundet auf } 3,6 \end{aligned}$$

Auf 14,4 Cent (= 4 Cent x 3,6) netto pro kWh würde der Arbeitspreis in 2022 beim Erdgasindex „Abgabe an Kraftwerke“ steigen. Extrem hohe Arbeitspreise von 27,7 Cent kämen nur über den Erdgasindex „Börsennotierung“ heraus, der innerhalb von zwei Jahren um das 12,6-Fache gestiegen ist.

Würde man den Erdgasindex „Abgabe an Handel und Gewerbe, auch Wohnungswirtschaft“ mit einer Preissteigerung um 102 % gegenüber 2020 zugrunde legen, errechnet sich ein aktueller Arbeitspreis von nur 6,6 Cent netto pro kWh. Beim Erdgasindex „Abgabe an Haushalte“ mit einer Preissteigerung von 84 % sinkt der Arbeitspreis sogar auf 6,2 Cent.

Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON in 2021 und 2022

Ganz offensichtlich kommt es bei Fernwärmeversorgern mit Primärenergie Erdgas vor allem auf die Wahl des einseitigen und oftmals willkürlich erscheinenden Erdgasindex an. Bei 13 Fernwärmeanbietern in NRW lagen die Arbeitspreise zum Stand 1.10.2022 zwischen 6 Cent in Düsseldorf-Innenstadt und 15,5 Cent netto pro kWh in Mülheim an der Ruhr. Der durchschnittliche Arbeitspreis betrug laut Kurzübersicht der PWC-Tochter WIBERA, die für den Lobbyverband AGFW jährliche Preisübersichten erstellt, 10 Cent netto zum 1.10.2022.

Davon weichen die Arbeitspreise für neun Stadtteile in NRW, in denen E.ON Fernheizwerke vorzugsweise mit Erdgas betreibt, ganz erheblich ab. Der durchschnittliche Arbeitspreis von E.ON lag bei 20,3 Cent netto pro kWh in 2022 und somit doppelt so hoch mit einer Preisspanne zwischen 17,2 und 25,5 Cent.

Die Gründe für diese extreme Abweichung von den für AGFW ermittelten Arbeitspreisen sind leicht zu durchschauen. E.ON legt bei den Preisänderungsklauseln außer dem Wärmepreisindex zwei Erdgas-Indizes „Abgabe an Handel und Gewerbe, auch Wohnungswirtschaft“ und „Börsennotierung“ zugrunde. Vor allem die starke Gewichtung des Erdgasindex „Börsennotierung“ treibt den Arbeitspreis in die Höhe.

Am Standort Recklinghausen-Westwinkel geht der Erdgasindex „Börsennotierung“ beispielsweise sogar zu 50 % und damit zur Hälfte in den Preisänderungsfaktor ein. Im September 2022 lag der Arbeitspreis in Recklinghausen bei sehr hohen 41,3 Cent netto pro kWh und im Durchschnitt des Jahres 2022 immer noch bei 24,7 Cent netto pro kWh.

3.3 Gleichgewichtiger Erdgas- und Wärmepreisindex als Ziel

Das Ziel bei der Preisformel für den Arbeitspreis sollte es sein, Kostenelement und Marktelement gleichrangig zu gewichten, also im Verhältnis 1:1 bzw. 50 % : 50 %.

Da der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes fast allen Fernwärmeanbietern als Marktelement dient, muss bei erdgasbasierten Fernheizwerken ein geeigneter Erdgasindex für das Kostenelement

ausgewählt werden. Zur Wahl stehen die fünf Erdgasindizes des Statistischen Bundesamtes (Abgabe an Haushalte, an Handel und Gewerbe, an Industrie oder an Kraftwerke sowie. Börsennotierung) oder die Gaspreise bzw. -indizes von EEX, EGIX und PEGAS.

Beispiel Rheinenergie AG in Köln

Der Fernwärmeversorger Rheinenergie räumt den laut § 24 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV „maßgeblichen Berechnungsfaktoren“ den gleichen Rang ein und verwendet dazu nur zwei Indizes. Dies führt zu einem gleichgewichtigen Erdgas- und Wärmepreisindex in den Preisanpassungsbestimmungen von Rheinenergie in Köln im Tarif „Sondervertrag, Erstlaufzeit 5 Jahre, Kündigungsfrist 12 Monate“.¹⁰

Der Preisänderungsfaktor für den Arbeitspreis wird zu 50 % vom Erdgasindex **EGIX** (European Gas Index) und zu ebenfalls 50 % vom Wärmepreisindex **WPI** des Statistischen Bundesamtes bestimmt. Die Berechnung des Arbeitspreises für den Zeitraum zum Stand 1.10.2022 erfolgt dann in drei relativ einfachen Schritten:

1. Basis-Arbeitspreis 4,5 Cent netto pro kWh

2. Preisänderungsfaktor

$$\begin{aligned} &= 0,5 \text{ EGIX} + 0,5 \text{ WPI} \\ &= 0,5 \times 102,636/21,505 + 0,5 \times 105,5/102,9 \\ &= 2,3863 + 0,5126 \\ &= 2,8989 \end{aligned}$$

3. neuer Arbeitspreis netto pro kWh

$$\begin{aligned} &= \text{Basis-Arbeitspreis} \times \text{Preisänderungsfaktor} \\ &= 4,5 \text{ Cent} \times 2,8989 = 13,05 \text{ Cent} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} &13,05 \text{ Cent} + 0,06 \text{ Gasspeicher-Umlage gem. EnWG} + 0,6338 \text{ für Ausstoß von CO}_2 \\ &= 13,7438 \text{ Cent netto pro kWh} \end{aligned}$$

Der Arbeitspreis von Rheinenergie AG lag rein zufällig in der Zeit vom 1.4.2022 bis 31.3.2023 in etwa so hoch wie in obigem Beispiel für einen fiktiven Fernwärmeanbieter. Der bei Rheinenergie höhere Basis-Arbeitspreis wird durch einen im Vergleich zum fiktiven Beispiel geringeren Preisänderungsfaktor kompensiert.

Ab 1.4.2023 steigt der Arbeitspreis bei Rheinenergie in Köln aber deutlich um 53 % auf 21,9533 Cent netto pro kWh. Dies ist vor allem auf

¹⁰

den um 59 % gestiegenen Erdgas-Börsenindex **EGIX** an der Gasbörse EEX in Leipzig zurückzuführen. Der Wärmepreisindex legte hingegen nur um 24 % zu. Da Erdgaspreisindex und Wärmepreisindex gleich gewichtet wurden, stieg der Preisänderungsfaktor auf 4,4289 nach vorher 2,8989.

Beispiel Stadtwerke Bremen

Für Fernwärmekunden der Stadtwerke Bremen liegt der Arbeitspreis nur bei 10,98 Cent netto pro kWh ab 1.4.2023. Zwar werden das Kosten- und Marktelement wie bei Rheinenergie in Köln gleich gewichtet und ebenfalls der Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes als Marktelement zugrunde gelegt.

Das Kostenelement errechnet sich allerdings aus insgesamt fünf Indizes (Lohn-, Investitionsgüter-, Erdgas-, Heizöl- und Steinkohleindex) Dabei kommt dem Erdgasindex „Abgabe an Kraftwerke“ nur ein sehr geringes Gewicht von 12 % zu.^{11,12}

Beispiel Stadtwerke Gießen

Die Stadtwerke Gießen weichen vom gleichgewichtigen Erdgas- und Wärmepreisindex allerdings ab. Auf einen Arbeitspreis von recht hohen 16,462 Cent netto ab 1.4.2023 kommen die Stadtwerke Gießen, da der Wärmepreisindex nur mit 15 % und der spezielle Hackschnitzelindex (für Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln) mit 10 % gewichtet werden, so dass für den Erdgasindex „Abgabe an Industrie“ 75 % verbleiben.¹³

Bei einem Basis-Arbeitspreis von 6,465 Cent und einem Preisänderungsfaktor von 3,4370 errechnet sich zunächst ein Arbeitspreis von 22,22 Cent, der dann noch um den CO₂-Preis von 0,662 Cent auf insgesamt 22,882 Cent netto pro kWh erhöht wird. Bei gleichgewichtigen Erdgas- und Wärmepreisindex ohne zusätzlichen Hackschnitzelindex würde der Arbeitspreis deutlich sinken.

3.4 Fehlende oder zu geringe Berücksichtigung des Marktelements

Von einem gleichgewichtigen Erdgas- und Wärmepreisindex sind Preisformeln von Fernwärmeanbietern weit entfernt, die das Marktelement komplett ausblenden oder nur zu einem unwesentlichen und damit zu vernachlässigenden Anteil von weniger als 10 % gewichten. Von einer angemessenen Berücksichtigung des

¹¹ <https://www.swb.de/waerme/fernwaerme>

¹² <https://www.swb.de/geschaeftskunden/waerme/fernwaerme/preisaenderungsklauseln-waerme-basis>

¹³ <https://www.swg-energie.de/privatkunden/waerme>

Marktelements, das ja Preisspitzen beim Kostenelement abfedern und dem grundsätzlich das gleiche Gewicht zukommen sollte, kann dann keine Rede mehr sein.

Zumindest aus mathematischer Sicht ist bei einer Gewichtung des Kostenelements (zum Beispiel durch einen Erdgas-Börsenindex) zu mehr als 90 % von einer nicht akzeptablen Übergewichtung auszugehen, sofern nicht die tatsächlichen Beschaffungskosten für Gas zugrunde gelegt werden. In solchen Fällen wird dann aus rechtlicher Sicht zu prüfen sein, ob ein Verstoß gegen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeF vorliegt.

3.4.1 Nicht-Berücksichtigung des Marktelements

Es gibt Fernwärmeversorger, die das Marktelement und damit den Wärmepreisindex überhaupt nicht berücksichtigen.

Beispiel Stadtwerke Wuppertal

Die WSW Energie und Wasser KG, eine Tochter der kommunalen Stadtwerke Wuppertal, fordert ab 1.1.2023 einen extrem hohen Arbeitspreis von 43,32 Cent netto bzw. 46,35 Cent brutto pro kWh beim Tarif Classic, der für Bewohner mit Fernwärme in der Talsohle von Wuppertal wie beispielsweise Barmen oder Elberfeld gilt.

Die Preisformel zur Berechnung des Arbeitspreises hängt ausschließlich vom Kostenelement ab, das über den Spotmarkt-Index der Gashandelsplattform PEGAS abgebildet wird. Dies wird deutlich, wenn man alle dazu vorhandenen Informationen auswertet.^{14,15,16,17}

So könnte der Arbeitspreis von 43,32 Cent netto pro kWh ab 1.1.2023 für die Talwärme beim Tarif Classic mit erheblicher Mühe dann wie folgt entschlüsselt werden:

1. Basis-Arbeitspreis 4,95 Cent (Stand 1.7.2018)
2. Preisänderungsfaktor

¹⁴ https://www.wsw-online.de/fileadmin/Energie-Wasser/Geschaeftskunden/Fernw%C3%A4rme/WSW_TALW%C3%84RME_Netzanschluss_u_Versorgungsvertrag_WSW_Talw%C3%A4rme_Classic.pdf

¹⁵ https://www.wsw-online.de/fileadmin/Energie-Wasser/Produkte_und_Dienstleistungen/Fernwaerme/WSW-Talwaerme-Classic-Preise-01-01-2023-inkl.-Messpreise.pdf

¹⁶ https://www.wsw-online.de/fileadmin/Energie-Wasser/Produkte_und_Dienstleistungen/Fernwaerme/WSW-Talwaerme-Classic-Preisindices-2023.pdf

¹⁷ https://www.wsw-online.de/fileadmin/Energie-Wasser/Geschaeftskunden/Fernw%C3%A4rme/20220329_Vertragsbedingungen_FW-Lieferung.pdf

$$\begin{aligned}
&= 0,75 \times \text{THE WQ 2022} / 18,91 + 0,25 \times \text{THE SQ 2022} / 17,81 \\
&= 0,75 \times 170 / 18,91 + 0,25 \times 143,09 / 17,81 = 0,75 \times 8,9900 + 0,25 \times 8,0344 \\
&= 6,7425 + 2,0086 \\
&= 8,7511
\end{aligned}$$

3. aktueller Arbeitspreis netto pro kWh ab 1.1.2023

$$\begin{aligned}
&= \text{Basis-Arbeitspreis} \times \text{Preisänderungsfaktor} \\
&= 4,95 \text{ Cent} \times 8,7511 = 43,32 \text{ Cent netto pro kW}
\end{aligned}$$

Die Bezeichnung „THE“ steht für Trading Hub Europe als gesamtdeutsches Gasgebiet. Mit „WQ“ und „SQ“ sind die Winter quartale vom 1.10. bis 31.3. bzw. Sommer quartale vom 1.4. bis 30.9. zu verstehen, in denen Indexwerte für THE ermittelt werden. Es geht dabei um THE-Natural-Gas-Quarter-Futures. Der Indexwert ist laut Vertragsbedingungen der Stadtwerke Wuppertal ein *„arithmetisches Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für den jeweiligen Lieferzeitraum, das auf drei Nachkommastellen gerundet wird“*.

Auch wenn der Laie aus diesem Fachchinesisch nicht schlau werden kann, ist eins zumindest klar: THE WQ und THE SQ mit Preisen bzw. Indexwerten an der Leipziger Energiebörse EEX können, wenn überhaupt, nur das Kostenelement abbilden und auf keinen Fall das Marktelement. Somit weicht diese Preisformel eindeutig von den Vorgaben des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV ab.

Ab 1.7.2023 soll der Arbeitspreis laut WSW wieder sinken und ab 1.1.2024 soll eine neue Preisformel für die Berechnung des Arbeitspreises eingeführt werden, wie der Webseite der WSW zu entnehmen ist.¹⁸

Der extrem hohe Arbeitspreis von 46,35 Cent brutto pro kWh wird also noch für das 1. Halbjahr 2023 gelten. Während der Fernwärmekunde nur 9,5 Cent brutto pro kWh und damit rund 20 % des Brutto-Arbeitspreises von 46,35 Cent an die Stadtwerke Wuppertal zahlt, holen sich diese den Rest von 36,85 Cent brutto pro kWh und somit 80 % vom Staat. Je höher der Arbeitspreis, desto mehr Geld bekommt der Fernwärmeversorger vom Staat.

Und wenn es ein Fernwärmekunde schafft, nur rund 64 % des Vorjahresverbrauchs zu verbrauchen, zahlt der Staat den vollen Arbeitspreis von 46,35 Cent pro kWh und der Kunde nichts außer den nicht vom Verbrauch abhängigen fixen Kosten für den Grund-, Mess- und Abrechnungspreis.

¹⁸ <https://www.wsw-online.de/wsw-energie-wasser/privatkunden/produkte/fernwaerme/talwaerme-preis/>

Abenteuerlich ist auch die Entwicklung der Arbeitspreise netto für jeweils das erste Halbjahr. Diese stiegen von 3,49 Cent im 1. Halbjahr 2021 auf 11,32 Cent im 1. Halbjahr 2022 und nun auf 43,32 Cent netto im 1. Halbjahr 2023. Somit sind die Arbeitspreise innerhalb von zwei Jahren um mehr als das Zwölfwache gestiegen. Die Preissteigerung liegt bei unfassbaren 1141 %. Da bleibt nur noch Wundern, Staunen und Fragen.

Diesen außergewöhnlichen Fall griffen auch ARD Plusminus am 15.3. und die Süddeutsche Zeitung am 16.3.2023 auf.^{19,20}

Beispiel Stadtwerke Augsburg

Auch der hohe Arbeitspreis von 22,15 Cent netto pro kWh ab 1.1.2023 bei den Stadtwerken Augsburg ist maßgeblich auf die Vernachlässigung des Marktelements zurückzuführen. Zu 60 % wird der Arbeitspreis vom Erdgasindex „Abgabe an Kraftwerke“ des Statistischen Bundesamtes bestimmt. Die restlichen 40 % entfallen auf den Heizölindex (15 %), Lohnindex (15 %) und den Bioindex (10 %).

Der Basis-Arbeitspreis von 6,80 Cent führt zusammen mit dem Preisänderungsfaktor von 3,2574 zu dem recht hohen aktuellen Arbeitspreis von 22,15 Cent netto pro kWh ab 1.1.2023. Zum 1.10.2022 waren es noch 18,80 Cent.²¹

Beispiel Stadtwerke Hanau

Bei den Stadtwerken Hanau liegt der Arbeitspreis ab 1.10.2022 nur bei 10,953 Cent netto pro kWh, obwohl auch hier zumindest pro forma auf die Berücksichtigung eines Marktelements verzichtet wird. Stattdessen wird die Preisformel zu 50 % aus dem Erdgas-Börsenindex EGIX (European Gas Index) und zu 50 % aus dem eigens entwickelten Brennstoffindex BIX (als spezifischer Energieeinkaufspreis) bestimmt.²² Somit gehen die tatsächlichen Beschaffungskosten zumindest zur Hälfte in die Preisformel ein.

¹⁹ <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/videos/sendung-vom-15-03-2023-video-102.html>

²⁰ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fernwaerme-kosten-2023-1.5769992>

²¹ https://www.sw-augsburg.de/fileadmin/content/6_pdf_Downloadcenter/1_Energie/3_Fernwaerme/Ver%C3%B6ffentlichungen_-_Stand_Oktober_2021/2022-12-20__Info-Blatt_Preisberechnung_KVK.pdf

²² https://stadtwerke-hanau.de/assets/img/produkte/Preisblatt_Fernwaerme_Plus_7_10_2022.pdf

Ein Wirtschaftsprüfer (WP) überprüft und bestätigt zudem die Berechnung, was im Vergleich zu anderen Fernwärmeanbietern eine absolute Ausnahme darstellt. Hier die Ergebnisse mit WP-Testat:

1. Basis-Arbeitspreis 6,82 Cent

2. Preisänderungsfaktor

$$\begin{aligned}
 &= 0,5 \times \text{EGIX } 2022/22,349 + 0,5 \times \text{BIX}/32,96 \\
 &= 0,5 \times 47,039/22,349 + 0,5 \times 36,50/32,96 \\
 &= 1,0524 + 0,5537 \\
 &= 1,6061
 \end{aligned}$$

3. aktueller Arbeitspreis

$$\begin{aligned}
 &= \text{Basis-Arbeitspreis} \times \text{Preisänderungsfaktor} \\
 &= 6,82 \text{ Cent} \times 1,6061 = 10,953 \text{ Cent netto pro kWh}
 \end{aligned}$$

Im Vergleich zum doppelt so hohen Arbeitspreis von 22,15 Cent netto pro kWh bei den Stadtwerken Augsburg wird klar, wodurch der erhebliche Preisunterschied verursacht wird. Obwohl die Basis-Arbeitspreise nahezu identisch sind, klaffen die Preisänderungsfaktoren (1,6061 bei den Stadtwerken Hanau im Vergleich zu 3,2574 bei den Stadtwerken Augsburg) weit auseinander. Eine scheinbar kleine Ursache (hier der Preisänderungsfaktor) hat also eine große Wirkung auf den Arbeitspreis.

3.4.2 Zu geringe Berücksichtigung des Marktelements

Es gibt auch Fernwärmeanbieter, die zwar das Marktelement explizit in der Preisformel ausweisen, aber nur zu einem sehr geringen Anteil gewichten. Wenn aber die Wesentlichkeitsgrenze von 10 % unterschritten wird, geht auch die Rechtsprechung von einem unwesentlichen und damit zu vernachlässigenden Anteil aus.

Beispiel Stadtwerke Weimar

Bei den Stadtwerken Weimar ist dies ganz offensichtlich der Fall. Der Wärmepreisindex (WPI) des Statistischen Bundesamtes geht nur mit einem Gewicht von 4,54 % in die Preisformel ein. Berücksichtigt man die Indexsteigerungen bei allen Faktoren der Preisänderungsklauseln, sind es sogar nur noch 0,77 %.^{23,24}

²³

https://swweimar.de/fileadmin/user_upload/sww/Inhalte/Waerme/Preisblatt_Fernwaerme_1._Quartal_2023.pdf

²⁴ https://swweimar.de/fileadmin/user_upload/sww/Inhalte/Waerme/Preisblatt_Fernwaerme_Hausanschlussstation_Eigentum_Kunde.pdf

Der Arbeitspreis bei den Stadtwerken Weimar in Höhe von netto 35,471 Cent bzw. brutto 37,954 Cent brutto pro kWh im 1. Quartal 2023 fällt sehr hoch aus. In der Preisformel für diesen Arbeitspreis spielt das über den Wärmepreisindex abgebildete Marktelement nahezu keine Rolle. Unter Berücksichtigung der Indexwerte für den aktuellen Erdgas-Börsenindex PEGAS wird die Preisformel sogar zu 98 % allein vom Kostenelement bestimmt.

Die folgende detaillierte Berechnung des Arbeitspreises zeigt, wie das Marktelement de facto aus der Preisformel verdrängt wird.

1. Basis-Arbeitspreis 4,429 Cent netto pro kWh

2. Preisänderungsfaktor

$$\begin{aligned}
 &= 0,8435 \times \text{PEGAS}/18,107 + 0,0454 \times \text{WPI}/91,10 + 0,1111 \\
 &= 0,8435 \times 168,206/18,107 + 0,0454 \times 124,20/91,10 + 0,1111 \\
 &= 7,8358 + 0,0619 + 0,1111 \\
 &= 8,0088
 \end{aligned}$$

3. aktueller Arbeitspreis ab 1.1.2023

$$\begin{aligned}
 &= \text{Basis-Arbeitspreis} \times \text{Preisänderungsfaktor} \\
 &= 4,429 \text{ Cent} \times 8,0088 \\
 &= 35,471 \text{ Cent netto pro kWh}
 \end{aligned}$$

Der extrem hohe Preisänderungsfaktor von 8,0088 resultiert zu 98 % aus dem Spotmarkt-Index der Gashandelsplattform PEGAS und jeweils nur zu 1 % aus dem Wärmepreisindex und einem konstanten Faktor.

Und es wird noch extremer: Am 1.10.2022 lag der Arbeitspreis der Stadtwerke Weimar sogar bei 51,866 Cent netto pro kWh für ein Unternehmen als Fernwärmekunde. Dieser Arbeitspreis war doppelt so hoch im Vergleich zu den laut AGFW-Studie unter 146 untersuchten Fernwärmeversorgern maximal ausgewiesenen 27,208 Cent bei den Stadtwerken Greifswald. Im Vergleich zum 1.1.2021 war der Arbeitspreis bei den Stadtwerken Weimar auf das fast 14-Fache gestiegen.

Von einer laut § 24 Abs. 4 Satz 1 AGB FernwärmeV geforderten angemessenen Berücksichtigung sowohl der Kostenentwicklung für die Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt kann angesichts eines solch extremen Übergewichts beim Kostenelement keine Rede sein.

Vor dem Landgericht Erfurt läuft bereits der Rechtsstreit zwischen einem Fernwärmekunden und den Stadtwerken Weimar. Es wäre schon höchst

erstaunlich, wenn eine solch unausgewogene Preisformel auf Dauer Bestand haben sollte.

Schon bei einem Arbeitspreis von rund 38 Cent brutto ab 1.1.2023 und einem Referenzpreis von 9,5 Cent (Wärmepreisbremse) trägt der Staat allein 28,5 Cent brutto pro kWh und somit 75 % des Arbeitspreises, sofern man 80 % des Vorjahresverbrauchs zugrunde legt. Der Fernwärmekunde zahlt hingegen nur 25 %.

Sofern der Verbrauch an Wärme auf rund 59 % des Vorjahresverbrauchs gesenkt wird, wird der Arbeitspreis vollständig vom Staat finanziert. Der Fernwärmekunde muss dann nur die verbrauchsunabhängigen Kosten wie beispielsweise den Grundpreis zahlen.

3.5 Übergewichtung von Erdgas-Börsenindizes beim Kostenelement

Auf den Prüfstand kommen in dieser Studie insbesondere Fernwärmeanbieter mit der vorherrschenden Primärenergie Erdgas, die Erdgas-Börsenindizes beim Kostenelement übergewichten. Da keine tatsächlichen Erzeugerpreise für Erdgas zugrunde gelegt werden, sind Manipulationen bei der Auswahl der Börsenindizes Tür und Tor geöffnet. Die krassen Beispiele bei den Stadtwerken Wuppertal und Weimar mit Spotmarkt-Indizes von PEGAS haben dies bereits aufgezeigt (siehe die vorhergehenden Kapitel 3.3 und 3.4).

Grundsätzlich ist zwischen Erdgas-Indizes des Statistischen Bundesamtes (destatis) und denen an der Leipziger Energiebörse European Energy Exchange (EEX) zu unterscheiden. Bei der EEX geht es dann speziell um Indexwerte des European Gas Index (EGIX) oder um die Marke PEGAS, die als Gashandelsplattform über Powernext und letztlich EEX betrieben wird. Zusätzlich gibt es noch den EGSI (European Gasspot Index).

3.5.1 Erdgas-Börsenindizes des Statistischen Bundesamtes

E.ON Energy Solutions GmbH als Tochter des Energiekonzerns E.ON verwendet in den Preisänderungsklauseln ausschließlich Erdgas-Indizes des Statistischen Bundesamtes. Dabei spielt der **Index „Erdgas, Börsennotierung“** in 26 von 35 Wärmeversorgungsgebieten bzw. Stadtteilen eine hervorstechende Rolle, also bei rund 75 % aller von E.ON betriebenen Fernheizwerke.

Doppelt so teure Fernwärme von E.ON

In 21 Stadtteilen von vier Bundesländern (NRW, Schleswig-Holstein, Hamburg und Hessen), also bei 60 % aller Fernheizwerke, wird die Preisänderungsklausel für die Arbeitspreise nur von drei Indizes bestimmt, und zwar vom Index „Erdgas, Börsennotierung“, Index „Erdgas, Abgabe an Handel und Gewerbe einschl. Wohnungswirtschaft“ und dem Wärmepreisindex.

Es gibt aber für diese 21 Wärmeversorgungsgebiete nicht den Arbeitspreis netto pro kWh, sondern 21 verschiedene Preise von 15,37 Cent in Elmshorn bis genau 30 Cent netto in Pinneberg für das Abrechnungsjahr 2022. Bei den acht in NRW liegenden Standorten liegt die Spanne der Arbeitspreise zwischen 17,17 Cent in Dortmund-Schüren und 25,55 Cent netto in Leverkusen-Steinbüchel (siehe Seite 37 der Studie „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“ vom 1.2.2023).

Der durchschnittliche E.ON-Arbeitspreis macht in NRW 19,77 Cent netto pro kWh für acht Wärmeversorgungsgebiete im Jahr 2022 aus. Damit liegt er fast doppelt so hoch wie der durchschnittliche Arbeitspreis von 10,08 Cent in NRW zum Stand 1.10.2022 für 13 Fernwärmeversorger laut Auswertung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA im Auftrag des Lobbyverbandes AGFW. Dort liegt die Spanne der Arbeitspreise nur zwischen 6,014 Cent bei den Stadtwerken Düsseldorf für die Innenstadt und 15,50 Cent bei den Stadtwerken in Mülheim an der Ruhr.

Zählt man noch fünf weitere Wärmeversorgungsgebiete in NRW (Recklinghausen-Westwinkel, Moers-Kapellen, Machingen, Ibbenbüren und Hopsten) hinzu, bei denen die Arbeitspreise monatlich oder vierteljährlich ermittelt werden, sinkt der durchschnittliche E.ON-Arbeitspreis in 2022 auf 18,01 Cent. An 26 E.ON-Standorten in NRW liegt der durchschnittliche E.ON-Arbeitspreis somit 80 % über dem durchschnittlichen AGFW-Arbeitspreis für 13 andere Fernwärmeversorger mit dem vorwiegenden Brennstoff Erdgas.

Somit steht fest: Fernwärme von E.ON ist ganz besonders teuer. Selbst der günstigste E.ON-Arbeitspreis von 17,17 Cent in Dortmund-Schüren liegt noch über dem teuersten Arbeitspreis der Wettbewerber von 15,50 Cent in Mülheim an der Ruhr.

Ähnliches gilt auch für das Jahr 2021. Die Arbeitspreise lagen bei 13 Fernwärmeversorgern in NRW laut WIBERA zum 1.10.2022 bei durchschnittlich 5,73 Cent, und zwar zwischen 3,05 Cent in Düsseldorf-Innenstadt und 6,94 Cent in Mülheim-Ruhr. Im Gegensatz dazu betrug der Arbeitspreis durchschnittlich 9,71 Cent beim Fernwärmeanbieter

E.ON an acht Standorten, also 70 Prozent mehr im Vergleich zu den 5,73 Cent netto pro kWh.

Die Ursache für dieses Auseinanderklaffen der Arbeitspreise für Fernwärmeversorger mit der überwiegenden Brennstoffart Gas liegt einzig und allein an der von E.ON verwendeten Preisformel mit dem darin sehr stark gewichteten Index „Erdgas, Börsennotierung“.

Die jeweils zur Monatsmitte angegebenen Indexwerte können nicht kompatibel mit den Beschaffungskosten für Erdgas sein. Es handelt sich bei diesem Erdgas-Index des Statistischen Bundesamtes nur um eine Börsennotierung und nicht um Kurse an der Gasbörse in Leipzig.

Kein einziger der 13 Wettbewerber von E.ON in NRW laut WIBERA-Auswertung verwendet den Index „Erdgas, Börsennotierung“. Obwohl E.ON selbstverständlich auch Mitglied des Lobbyverbandes AGFW ist, tauchen Arbeitspreise von E.ON in der Auswertung von WIBERA gar nicht auf. Auch die noch höheren Arbeitspreise der Stadtwerke Wuppertal, die ebenfalls AGFW-Mitglied sind, kommen dort nicht vor.

Seltener Index „Erdgas, Börsennotierung“ bei Wettbewerbern

Nur bei den Stadtwerken Eisenach und beim Vattenfall-Konzern taucht der Index „Erdgas, Börsennotierung“ des Statistischen Bundesamtes auf. Wettbewerber von E.ON verwenden entweder andere Indizes des Statistischen Bundesamtes wie „Erdgas, Abgabe an Kraftwerke“, „Erdgas, Abgabe an Haushalte“ und „Erdgas, Abgabe an die Industrie“ oder echte Börsen-Indizes von EEX, EGIX und PEGAS.

Bei den **Stadtwerken Eisenach** geht der Erdgas-Index „Börsennotierung“ als Kostenelement zu 65 % in die Preisänderungsklausel ein und der Wärmepreisindex als Marktelement zu 35 %. Am 1.10.2022 lag der Arbeitspreis bei 22,361 netto pro kWh.²⁵

Beispiel Vattenfall Stadtwärme

Beim Fernwärmeversorger Vattenfall, der insbesondere in Berlin Fernheizwerke betreibt, liegt der Fall anders. Das Marktelement wird nicht durch den Wärmepreisindex ausgewiesen, sondern mit einem Anteil von 50 % durch den Erdgas-Index „Abgabe an Handel und Gewerbe inkl. Wohnungswirtschaft“ des Statistischen Bundesamtes.

²⁵ <https://www.evb-energy.de/documents/68334/195541/Preis%C3%A4nderungsregelung%2C+Erl%C3%A4uterung+zu+Indizes.pdf/573b6123-2193-722b-d841-3e3b9dc3b690>

Beim Kostenelement kommen zwar der Erdgas-Index „Börsennotierung“ mit einem Gewicht von 60 %, der Index für Steinkohle mit 20 % und das Emissionszertifikat mit 15 % vor.²⁶

Da aber bei Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Strom und Wärme gleichzeitig erzeugt werden und der erzeugte Strom an Dritte verkauft werden kann, erfolgt ein Abzug für Strom mit einem Gewicht von 45 %. Der Arbeitspreis für Fernwärme von Vattenfall in Berlin liegt ab 1.4.2023 bei 12,241 Cent netto pro kWh.

Der Index „Erdgas, Börsennotierung“ stellt somit die seltene Ausnahme und keineswegs die Regel dar. Am häufigsten werden die Indizes „Erdgas, Abgabe an Kraftwerke“ oder „Erdgas, Abgabe an Haushalte“ von den Wettbewerbern verwendet. Zuweilen kommen auch noch die Indizes „Erdgas, Abgabe an Handel und Gewerbe inkl. Wohnungswirtschaft“ und „Erdgas, Abgabe an die Industrie“ vor.

Fast bedeutungsloser Index „Erdgas, Börsennotierung“ bei destatis

Auch beim Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte des Statistischen Bundesamtes (üblicherweise mit destatis abgekürzt) fristet der Index „Erdgas, Börsennotierung“ unter 600 Indizes nur ein stiefmütterliches Dasein. Er kommt nur auf einen winzigen Anteil von 0,09 Promille und liegt vom sog. Wägungsanteil her an vorletzter Stelle vor einer besonderen Stahlart (Stahlschutzplanke). Bezogen auf die 1.000 Promille für den Gesamtindex macht er nur ein Zehntausendstel (1 : 10.000) aus und ist somit nahezu bedeutungslos.

Das Gewicht des Index „Erdgas, Börsennotierung“ bleibt auch dann noch äußerst gering, wenn man ihn mit den Gewichten von vier anderen Erdgas-Indizes vergleicht. Die übrigen vier Erdgas-Indizes (Abgabe an Kraftwerke, an Haushalte, an Handel und Gewerbe und an die Industrie) haben zusammen ein Gewicht von 37,19 Promille bzw. 3,72 % bezogen auf den Gesamtindex. Im Vergleich dazu machen die 0,09 Promille des Index „Erdgas, Börsennotierung“ nur ein Vierhundertstel (1 : 400) aus.

Auf einen Anteil von 14,29 Promille kommt allein der Erdgas-Index „Abgabe an Haushalte“. Die anderen Wägungsanteile belaufen sich auf 2,38 Promille bei „Erdgas, Abgabe an Kraftwerke“, 5,74 Promille bei „Erdgas, Abgabe an Handel und Gewerbe inkl. Wohnungswirtschaft“ und 10,4 Promille bei „Erdgas, Abgabe an die Industrie“.

²⁶ <https://waerme.vattenfall.de/waerme/stadtwaerme/preise-und-preisaenderung/>

Willkürlich gewichteter Index „Erdgas, Börsennotierung“ bei E.ON

in 21 Wärmeversorgungsgebieten mit von E.ON betriebenen Fernheizwerken werden die Indizes G (Gas Börsennotierung), GI (Gas bei Abgabe an Handel und Gewerbe) mit dem Wärmepreisindex Z (Zentralheizung) gewichtet, um den Preisänderungsfaktor zur Berechnung des Arbeitspreises zu bestimmen

E.ON Energy Solutions GmbH in Essen wird die bisherigen Formeln zur Berechnung der Arbeitspreise in Cent netto pro kWh mit Hinweis auf die angebliche Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben weiterhin verteidigen. Als Knackpunkt stellt sich dabei wie erwähnt der Index „Erdgas, Börsennotierung“ heraus, der in den Preisänderungsklauseln von E.ON typischerweise mit G bezeichnet wird (im Folgenden mit „GB“).

Ebenso kompromisslos wie E.ON fordern aber private Fernwärmekunden bzw. deren Interessengemeinschaften (IG's in Schwalbach-Limes, Erkrath-Hochdahl und Hamburg-Lohbrügge) Arbeitspreisformeln, bei denen der Index GB durch einen der Indizes GH (Erdgas bei Abgabe an Haushalte), GK (Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke) oder GI (Erdgas bei Abgabe an die Industrie) ersetzt wird.

Kritik an Preisänderungsklauseln von E.ON

Die Kritik an den Preisformeln von E.ON zur Berechnung des Arbeitspreises bei Fernheizwerken mit der überwiegenden Brennstoffart Erdgas stützt sich im Wesentlichen auf vier Punkte:

➤ **Überhöhte Arbeitspreise von E.ON**

Der durchschnittliche Arbeitspreis von E.ON in 2022 ist doppelt so hoch im Vergleich zu den durchschnittlichen Arbeitspreisen laut AGFW-Preisübersicht zum Stand 1.10.2022 (zum Beispiel bei neun Wärmeversorgungsgebieten von E.ON in NRW im Vergleich zu 13 Wettbewerbern von E.ON mit erdgasbasierten Arbeitspreisen in NRW).

➤ **Seltener Erdgas-Index „Börsennotierung“ bei Wettbewerbern**

Der von E.ON bei der Berechnung des Arbeitspreises verwendete Index „Erdgas, Börsennotierung“ kommt bei keinem der 13 Wettbewerber in NRW vor. Auch in ganz Deutschland taucht dieser Index nach Analyse von Preisänderungsklauseln bei 45 Fernwärmeversorgern nur zweimal auf, und zwar bei den Stadtwerken Eisenach und beim Energiekonzern Vattenfall.

➤ **Fast bedeutungsloser Index „Börsennotierung“ bei destatis**

Der Erdgas-Index „Börsennotierung“ ist unter den rund 600 Indizes des Statistischen Bundesamtes (destatis) zur Erfassung der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte angesichts eines minimalen Gewichts von 1:10.000 nahezu bedeutungslos. Auch das Verhältnis zu vier anderen Erdgas-Indizes liegt nur bei 1: 400.

➤ **Übergewichtung des Index „Erdgas, Börsennotierung“**

Der Erdgas-Index „Börsennotierung“ wird bei der Preisformel von E.ON zur Berechnung des Arbeitspreises willkürlich und oft viel zu hoch gewichtet. So geht beispielsweise der Erdgas-Index „Börsennotierung“ zu 65 % in die Preisänderungsklausel im Wärmeversorgungsgebiet Hoisbüttel in Schleswig-Holstein ein, aber nur zu 30 % in den Wärmeversorgungsgebieten Dortmund-Westerfilde und Hamburg-Rahlstedt.

Hinzu kommt noch, dass die Basis-Arbeitspreise von E.ON vom jeweiligen Basisjahr abhängen und daher unterschiedlich hoch sind. Sie reichen von 4,4602 Cent netto pro kWh in Monheim bis zu 8,3698 Cent netto pro kWh in Leverkusen-Steinbüchel.

Preisänderungsklauseln von E.ON

Die Preisänderungsklauseln bzw. –faktoren selbst hängen von den aktuellen Indexwerten und Basiswerten bei den Erdgas-Indizes „Börsennotierung“ und „Abgabe an Handel und Gewerbe inkl. Wohnungswirtschaft“ sowie dem Wärmepreisindex und darüber hinaus sehr stark von der jeweiligen Gewichtung ab.

In drei Wärmeversorgungsgebieten Pinneberg, Leverkusen-Steinbüchel und Hoisbüttel-Ost werden die jährlichen Indexwerte aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Monatswerte ermittelt. In den übrigen 18 Wärmeversorgungsgebieten werden die monatlichen Indexwerte jedoch zunächst mit dem monatlichen Wärmebedarf entsprechend dem typischen Witterungsverlauf gewichtet und dann erst zu einem jährlichen Indexwert zusammengefasst.

Hohe Arbeitspreise von E.ON für 2022

Die Arbeitspreise netto pro kWh für 2022, die sich aus der Multiplikation der Basis-Arbeitspreise mit den Preisänderungsfaktoren ergeben, liegen zwischen 15,3707 Cent netto pro kWh in Elmshorn und 29,9985 Cent netto pro kWh in Pinneberg.

Diese große Preisspanne zwischen der im Kreis Pinneberg gelegenen Stadt **Elmshorn** und der nur 15 Kilometer davon entfernten Kreisstadt **Pinneberg** mit dem Wärmeversorgungsgebiet Wiesengrund bzw. Rethwiese ist besonders absurd. Schon der Basis-Arbeitspreis von 5,4513 Cent (Basisjahr 2020) in Pinneberg liegt 61 % über dem Basis-Arbeitspreis von nur 3,3839 Cent (Basisjahr 2016) in Elmshorn.

Obwohl der Index „Erdgas, Börsennotierung“ in Pinneberg nur zu 35 % in die Preisänderungsklausel von E.ON eingeht (im Vergleich zu 50 % in Elmshorn), liegt der in Pinneberg geringere gewichtete Faktor für diesen Erdgas-Index in Pinneberg noch 20 % über dem höher gewichteten Faktor in Elmshorn. Grund ist die Steigerung des Indexwertes „Erdgas, Börsennotierung“ um das 12,6-Fache in Pinneberg im Gegensatz zum „nur“ 7,4-Fachen in Elmshorn.

In Pinneberg wird der jährliche Indexwert aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Monatswerte ermittelt, jedoch in Elmshorn noch mit dem monatlichen Wärmebedarf gewichtet. So kommt es, dass auch der Preisänderungsfaktor in Pinneberg 21 % über demjenigen in Elmshorn liegt. Im Ergebnis stellt sich dann ein Arbeitspreis von rund 30 Cent netto pro kWh in Pinneberg ein im Gegensatz zu nur 15,4 Cent in Elmshorn. In der Rangliste der Arbeitspreise für 21 Wärmeversorgungsgebiete von E.ON ist Pinneberg der Spitzenreiter und Elmshorn das Schlusslicht. Wer das noch verstehen will, muss schon intime Kenntnisse in der Preisformel-Akrobatik von E.ON besitzen.

Das Zustandekommen des Arbeitspreises für 2022 im Wärmeversorgungsgebiet **Recklinghausen-Westwinkel** ist höchst aufschlussreich. Da die Arbeitspreise dort monatlich ermittelt werden, schwankten sie in 2022 besonders stark und erreichten im September 2022 eine Preisspitze von 41,3 Cent netto pro kWh, da man den im Vormonat bisher höchsten Indexwert für „Erdgas, Börsennotierung“ zugrunde legte. Im Durchschnitt von 12 monatlichen Arbeitspreisen lässt sich dann ein durchschnittlicher Arbeitspreis von 24,7 Cent netto pro kWh errechnen.

In der Preisformel für dieses Wärmeversorgungsgebiet wurde der Erdgas-Index „Börsennotierung“ zu 50 % gewichtet. Im Vergleich dazu lagen die Gewichte von 30 % für den Erdgas-Index „Abgabe an Handel und Gewerbe inkl. Wohnungswirtschaft“ bzw. von 20 % für den Wärmepreisindex deutlich geringer. In die Rangliste der 21 Wärmeversorgungsgebiete mit nur diesen drei Indizes (siehe Seite 37 der Studie „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“) wurde Recklinghausen-Westwinkel dennoch nicht aufgenommen, weil der Arbeitspreis dort monatlich und nicht einmal jährlich ermittelt wird.

Wollte man den Stadtteil Recklinghausen-Westwinkel noch nachträglich in diese Rangliste einordnen, würde er den Stadtteil Erkrath-Hochdahl vom vierten Platz verdrängen. Am Beispiel von Hochdahl mit 8.500 Fernwärmekunden von E.ON, zu denen auch der Verfasser dieser Studie gehört, soll nun die Berechnung des Arbeitspreises 2022 einmal detailliert erläutert werden. Daran anschließend werden alternative Arbeitspreise bei Verwendung der Erdgas-Indizes „Abgabe an Kraftwerke“ und „Abgabe an Haushalte“ für Hochdahl ermittelt.

Beispiel zur Berechnung des Arbeitspreises 2022 für Hochdahl

Basis-Arbeitspreis für Hochdahl in 2016: 5,6378 Cent

Preisänderungsfaktor für 2022:

$$\begin{aligned}
 &0,4 G + 0,2 GI + 0,4 Z \\
 &= (0,4 \times 541,8/73,3) + (0,2 \times 189,1/94,9) + (0,4 \times 115,9/93,2) \\
 &= 2,9566 + 0,3985 + 0,4974 \\
 &= 3,8524
 \end{aligned}$$

Arbeitspreis von E.ON für Hochdahl in 2022

$$\begin{aligned}
 &= \text{Basis-Arbeitspreis} \times \text{Preisänderungsfaktor} \\
 &= 5,6378 \text{ Cent} \times 3,8524 \\
 &= 21,7196 \text{ Cent netto pro kWh}
 \end{aligned}$$

Diesen recht hohen Arbeitspreis von 21,7196 Cent netto bzw. 23,24 Cent brutto einschließlich 7 % Mehrwertsteuer, den der Verfasser dieser Studie bereits am 1.2.2023 in seiner Studie „Preisschocks für Fernwärmekunden von E.ON“ nannte, hat E.ON Anfang März 2023 im Internet veröffentlicht und somit bestätigt.

Dieser Preis bezieht sich rückwirkend auf das Jahr 2022. Viele Fernwärmekunden in Hochdahl werden ihren zweiten Preisschock wohl erst im Sommer oder Herbst 2023 erleben, wenn ihnen die Wärmerechnung für 2022 von E.ON zugesandt wird.

Den ersten Preisschock erfuhren sie Ende November 2022, als E.ON die Wärmerechnung für 2021 präsentierte. Gegenüber 2020 hatte sich der Arbeitspreis bereits verdoppelt. Und gegenüber 2021 folgt für 2022 nochmals eine Verdoppelung. Eine zweimalige Verdoppelung führt dann unweigerlich zur Vervierfachung innerhalb von nur zwei Jahren.

Alternativer Arbeitspreis mit Erdgas-Index „Abgabe an Haushalte“

Alternativ zum ungeeigneten Erdgas-Index „Börsennotierung“ könnte der Erdgas-Index **632** „Abgabe an Haushalte“ (siehe Tabelle 1) verwendet werden mit einer monatlichen Gewichtung des Wärmebedarfs bei Berücksichtigung eines typischen Witterungsverlaufs (siehe Tabelle 2).

Tabelle 1: Erdgas-Index 632 „Abgabe an Haushalte“ nach destatis²⁷

Statistisches Bundesamt													
Deutschland													
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)													
2015 = 100													
Lfd-Nr./ Berichts- jahr	Berichtsmonat												Jahresdurch- schnitt
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
632	Erdgas, bei Abgabe an Haushalte												14,29‰
	GP = 3522 21												
2005 ...	72,9	73,4	73,4	73,6	73,8	73,9	74,7	75,6	76,7	80,6	81,1	81,1	75,9
2006 ...	87,2	87,8	87,8	88,5	88,8	89,0	89,1	89,2	89,4	92,6	93,4	93,4	89,7
2007 ...	95,5	95,5	95,5	92,1	91,7	91,7	91,2	91,0	90,7	91,0	91,0	90,9	92,3
2008 ...	93,9	94,1	94,1	95,4	96,0	96,4	98,4	100,4	103,6	110,7	111,4	111,7	100,5
2009 ...	112,9	112,1	111,4	99,9	99,3	98,9	95,0	94,1	93,6	90,4	90,1	89,2	98,9
2010 ...	89,5	89,6	89,5	89,8	89,9	89,8	89,8	90,0	90,1	91,0	91,2	91,4	90,1
2011 ...	92,4	92,6	92,6	92,9	93,0	93,1	93,6	94,2	95,0	97,0	97,2	97,6	94,3
2012 ...	98,7	99,0	99,1	99,1	99,1	99,2	99,2	99,6	99,9	100,0	100,1	100,1	99,4
2013 ...	100,5	100,5	100,6	100,6	100,6	100,9	100,9	100,9	101,2	101,1	101,2	101,2	100,9
2014 ...	101,1	101,1	101,1	101,0	100,9	101,0	101,0	101,0	100,9	101,0	101,0	100,4	101,0
2015 ...	100,4	100,4	100,3	100,2	100,1	100,1	99,9	99,9	99,8	99,7	99,7	99,5	100,0
2016 ...	98,3	98,1	98,1	97,8	97,7	97,5	97,1	96,9	96,6	95,8	95,6	96,6	97,2
2017 ...	94,6	94,4	94,2	94,0	93,9	93,9	93,8	93,8	93,8	93,8	93,8	93,8	94,0
2018 ...	93,0	92,9	92,9	92,9	92,9	92,2	92,1	92,0	92,0	92,1	92,2	92,4	92,5
2019 ...	95,0	95,2	95,4	95,9	96,0	96,1	96,3	96,4	96,5	96,9	97,0	97,2	96,2
2020 ...	97,4	97,5	97,6	97,6	97,6	97,5	98,0	98,2	98,0	98,0	97,7	97,8	97,7
2021 ...	99,3	99,5	99,7	99,6	99,7	99,8	100,0	100,4	100,9	102,5	104,3	106,8	101,0
2022 ...	131,2	135,0	141,4	146,9	154,7	160,3	175,1	184,5	196,9	239,2	246,2	249,8	180,1
2023 ...													

Erdgasindex GH 2016 mit monatlicher Gewichtung des Wärmebedarfs:

$$16,71 + 14,72 + 12,75 + 7,90 + 3,91 + 1,27 \\ + 1,31 + 1,31 + 2,90 + 7,66 + 11,47 + 15,36 \\ = \mathbf{97,27 \text{ bzw. } 97,3}$$

Erdgasindex GH 2022 mit monatlicher Gewichtung des Wärmebedarfs:

$$22,30 + 20,25 + 18,38 + 11,75 + 6,19 + 2,08 \\ + 2,36 + 2,49 + 5,91 + 19,14 + 29,54 + 39,97 \\ = \mathbf{180,36 \text{ bzw. } 180,4}$$

²⁷ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/Downloads-Erzeugerpreise/erzeugerpreise-lange-reihen-pdf-5612401.pdf>

Tabelle 2: Monatliche Gewichtung des Wärmebedarfs

Monate	Gewichtung
Januar	0,17
Februar	0,15
März	0,13
April	0,08
Mai	0,04
Juni	0,013
Juli	0,0135
August	0,0135
September	0,03
Oktober	0,08
November	0,12
Dezember	0,16

Beispiel zur Berechnung des Arbeitspreises 2022 für Hochdahl

Basis-Arbeitspreis für Hochdahl in 2016: 5,6378 Cent wie bisher

Preisänderungsfaktor für 2022:

$$\begin{aligned}
 &0,5 \text{ GH (statt 0,4 GB) + 0,5 Z (statt 0,4 Z)} \\
 &= (0,5 \times 180,4/97,3) + (0,5 \times 115,9/93,2) \\
 &= 0,9270 + 0,6218 \\
 &= 1,5488
 \end{aligned}$$

Alternativer Arbeitspreis für 2022 in Hochdahl:

$$\begin{aligned}
 &= \text{Basis-Arbeitspreis} \times \text{Preisänderungsfaktor} \\
 &= 5,6378 \text{ Cent} \times 1,5488 \\
 &= 8,7318 \text{ Cent netto pro kWh (statt bisher 21,7196 Cent)}
 \end{aligned}$$

Fazit:

Der alternative Arbeitspreis von 8,7318 Cent netto pro kWh in 2022 bei Ersatz des Index GB (Erdgas Börsennotierung) durch den Index GH (Erdgas bei Abgabe an Haushalte) macht nur noch 40 % des E.ON-Arbeitspreises von 21,7196 Cent netto pro kWh aus.

Viele Fernwärmekunden in Erkrath-Hochdahl haben Widerspruch gegen die ab dem 1.5.2017 vom E.ON-Vorgänger Innogy einseitig geänderte Preisänderungsklausel eingelegt, die in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt zu einer Vervierfachung des Arbeitspreises geführt hat. Bis zum 30.4.2017 bestand eine Preisänderungsklausel, bei der 95 % aus dem Index für das vom Gasversorger an das Fernheizwerk Hochdahl gelieferte Gas bestimmt wurde, somit also den tatsächlichen Beschaffungskosten entsprach. Nur 5 % entfielen auf den Stromindex.

Diese ohne Zustimmung der Fernwärmekunden erfolgte Änderung der Preisänderungsklausel gibt es auch bei dem seit Jahren laufenden

gerichtlichen Streit, den die Verbraucherzentrale Hamburg gegen den Fernwärmeanbieter **HanseWerk Natur** (ehemals Tochter von E.ON) vor dem Landgericht Hamburg zunächst einmal gewonnen hat. Da HanseWerk Natur gegen dieses Urteil Berufung eingelegt hat, soll nun am 17.8.2023 eine Entscheidung beim OLG Hamburg fallen.

Im Übrigen kann durchaus allein der Gaspreis ausschlaggebend in der Preisänderungsklausel sein, sofern darin die tatsächlichen Beschaffungskosten abgebildet werden. Dies geschieht beispielweise bei der **Rheinischen Energie AG (Rhenag)** in Mettmann-West²⁸. Der Arbeitspreis ändert sich zeitgleich und jeweils in gleichem Verhältnis wie der veröffentlichte Erdgas-Arbeitspreis im Preissystem „erdgas Select“ der Rhenag. Zum 1.9.2022 lag der Arbeitspreis bei 14,185 Cent pro kWh.

Alternativer Arbeitspreis mit Erdgas-Index „Abgabe an Kraftwerke“

Auch wenn man den am deutlichsten gestiegenen alternativen Erdgas-Index **639** „Abgabe an Kraftwerke“ (im Folgenden mit GK bezeichnet, siehe auch Tabelle 3) bei der Preisänderungsklausel zugrunde legt und ihn gleich gewichtet wie den Wärmepreisindex, fällt der Arbeitspreis niedriger aus im Vergleich zu den hohen 21,7196 Cent laut Preisänderungsklausel von E.ON, wie die folgenden Berechnungen zeigen.

Erdgasindex GK 2016 mit monatlicher Gewichtung des Wärmebedarfs:

$$\begin{aligned} &15,16 + 12,75 + 10,69 + 6,16 + 3,05 + 1,00 \\ &+ 1,05 + 1,04 + 2,25 + 2,34 + 9,73 + 13,46 \\ &= \mathbf{78,68 \text{ bzw. } 78,7} \end{aligned}$$

Erdgasindex GK 2022 mit monatlicher Gewichtung des Wärmebedarfs:

$$\begin{aligned} &55,35 + 43,40 + 41,68 + 28,91 + 13,55 + 4,62 \\ &+ 5,61 + 7,23 + 18,34 + 41,89 + 45,35 + 67,71 \\ &= \mathbf{373,64 \text{ bzw. } 373,6} \end{aligned}$$

Beispiel zur Berechnung des Arbeitspreises 2022 für Hochdahl

Basis-Arbeitspreis für Hochdahl in 2016: 5,6378 Cent wie bisher

Preisänderungsfaktor für 2022:

$$\begin{aligned} &0,5 \text{ GK (statt } 0,4 \text{ GB)} + 0,5 \text{ Z (wie statt } 0,4 \text{ Z)} \\ &= 0,5 \times (373,6/78,7) + (0,5 \times 115,9/93,2) \\ &= 2,3736 + 0,6218 \\ &= 2,9954 \end{aligned}$$

²⁸ https://www.rhenag.de/fileadmin/rhenag/content/60-pdfs/Waerme/Mettmann-West/Altvertr%C3%A4ge_bis_31.08.2022/Preisregelung_MettmannWest.pdf

Alternativer Arbeitspreis für Hochdahl in 2022

= Basis-Arbeitspreis x Preisänderungsfaktor
 = 5,6378 x 2,9954
 = 16,8875 Cent netto pro kWh

Tabelle 3: Erdgas-Index 639 „Abgabe an Kraftwerke“ nach destatis

Statistisches Bundesamt Deutschland Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) 2015 = 100													
Lfd.-Nr./ Berichts- jahr	Berichtsmonat												Jahresdurch- schnitt
	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
639	GP = 3522 24 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke												2,38%
2005 ...	65,5	65,0	65,0	66,5	66,8	67,0	66,3	66,3	66,6	73,7	75,6	75,3	68,3
2006 ...	78,3	79,1	79,7	76,5	77,5	76,7	77,5	77,5	75,6	76,3	79,6	78,9	77,8
2007 ...	77,0	76,7	73,9	72,5	69,8	70,1	70,2	73,3	71,7	75,8	77,3	77,6	73,8
2008 ...	82,0	82,9	81,9	86,4	88,6	90,2	96,8	97,1	101,2	109,8	109,4	107,3	94,5
2009 ...	107,2	107,2	104,8	92,9	92,9	89,3	84,9	84,9	82,3	84,6	87,3	87,4	92,1
2010 ...	85,1	83,4	83,5	84,2	85,3	89,3	95,4	97,1	96,3	96,5	96,5	97,9	90,9
2011 ...	100,2	100,2	100,2	102,5	103,2	103,2	111,2	111,2	111,2	111,4	111,4	111,4	106,4
2012 ...	111,4	113,2	115,4	116,9	116,9	116,9	117,9	117,9	117,9	119,5	118,7	118,3	116,7
2013 ...	118,0	116,6	116,6	115,6	115,9	115,6	115,1	115,1	116,1	113,3	113,2	112,4	115,3
2014 ...	112,5	110,4	108,0	104,9	100,7	96,9	97,8	99,2	97,1	102,9	104,2	107,5	103,5
2015 ...	109,7	101,5	102,7	103,3	102,4	100,8	98,9	98,6	98,7	96,2	93,4	93,9	100,0
2016 ...	89,2	85,0	82,2	77,0	76,2	76,6	77,7	76,8	75,1	78,0	81,1	84,1	79,9
2017 ...	85,4	83,1	80,6	82,6	82,3	84,4	82,3	82,0	81,6	85,5	87,4	89,0	83,9
2018 ...	89,7	90,1	90,7	90,7	91,8	92,9	94,2	94,2	97,9	99,7	102,3	99,9	94,5
2019 ...	97,3	96,0	90,5	88,6	85,1	82,2	79,7	75,8	76,7	78,3	82,2	85,0	84,8
2020 ...	83,8	73,7	68,5	65,2	61,8	55,9	56,1	58,6	65,3	73,9	78,3	80,6	68,5
2021 ...	82,6	88,0	86,4	88,8	99,3	108,6	124,2	145,0	183,5	249,1	262,7	328,4	153,9
2022 ...	325,6	289,3	320,6	361,4	338,8	355,1	415,7	535,2	611,3	523,5	377,9	423,2	406,5

Fazit:

Der alternative Arbeitspreis von 16,8875 Cent netto pro kWh in 2022 bei Ersatz des Index GB (Erdgas Börsennotierung) durch den Index GK (Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke) macht rund 78 % des E.ON-Arbeitspreises von 21,7196 Cent netto pro kWh aus.

Dies erscheint im Vergleich zu den Arbeitspreisen der Wettbewerber von E.ON in NRW immer noch sehr hoch. Als Kompromiss könnte man die beiden Erdgas-Indizes „Abgabe an Haushalte“ und „Abgabe an Kraftwerke“ auch jeweils zu 25 % gewichten.

Der Preisänderungsfaktor würde dann 2,2721 (= 0,4635 + 1,1868 0,6218) ausmachen. Multipliziert mit dem Basis-Arbeitspreis von 5,6378 Cent würde sich dann ein Arbeitspreis von 12,8034 Cent netto pro kWh

für 2022 ergeben, der dem durchschnittlichen Wettbewerbspreis von 10,08 Cent in NRW zumindest nahekommt.

Alternative Erdgas-Indizes bei anderen Fernwärmeanbietern

Andere Fernwärmeversorger verwenden im Vergleich zu E.ON zumeist Erdgas-Indizes, die deutlich plausibler und angemessener sind als der Index Erdgas „Börsennotierung“.

So kommt beispielsweise der Erdgas-Index „Abgabe an Kraftwerke“ (GK) in den Preisformeln für die Fernwärme in Ulm vor, und zwar mit einem Gewicht von 55 % bei den **Stadtwerken Ulm** (SWU).²⁹ An der Fernwärme Ulm GmbH (FUG) sind die Stadtwerke Ulm (SWU) und die Energieversorgung Baden-Württemberg (EnBW) zu jeweils 50 % beteiligt.

Bei den **Stadtwerken Augsburg** (swa) wird der Erdgas-Index GK sogar zu 60 % beim Preisänderungsfaktor berücksichtigt.³⁰ Bei den **Stadtwerken Pforzheim** geht der Index „Erdgas, Abgabe an Kraftwerke“ noch zu 50 % in die Preisformel ein.³¹

Die **Stadtwerke Karlsruhe** verwenden den Erdgas-Index „Abgabe an Haushalte“ (GH) und gewichten ihn zu 20 %.³² Bei den **Stadtwerken Dresden (DREWAG)** werden die Erdgas-Indizes „Abgabe an Kraftwerke“ und „Abgabe an Haushalte“ zu 29 % und 8 % gewichtet.³³

3.5.2 Erdgas-Börsenindizes von EEX, EGIX und EGSI

Die meisten Fernwärmeversorger mit der Primärenergie Erdgas verwenden Erdgas-Börsenindizes von EEX (European Energy Exchange) an der Leipziger Energiebörse. Dazu gehören dann auch die speziellen Börsenindizes EGIX (European Gas Index) oder EGSI (European Gasspot Index).

²⁹ <https://www.swu.de/fileadmin/content/energie-wasser/waerme/swu-preisblatt-fernwaerme-indizes-01.01.2023.pdf>

³⁰ https://www.sw-augsburg.de/fileadmin/content/6_pdf_Downloadcenter/1_Energie/3_Fernwaerme/Ver%C3%B6ffentlichungen_-_Stand_Oktober_2021/2021-10-19__Preisbestimmungen_und_Abrechnung_bei_Kleinverbrauchskunden_bis_zu_20_kW.pdf

³¹ https://www.stadtwerke-pforzheim.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Gas-Waerme/Fernwaerme/2023-01-26_Anhang_1-1_Preisbestimmungen_mit_Aenderungen_Basiswerte.pdf

³² https://www.stadtwerke-karlsruhe.de/wMedia/docs/fernwaerme/2023-04-01_PAK-FW-2.0.pdf

³³ <https://www.drewag.de/wps/wcm/connect/drewag/8d21fa44-bd7e-483f-bdef-92f7befeaf87/Preisgleitung-Fernwaerme.pdf?MOD=AJPERES&CVID=opPBOV1>

Beispiel Stadtwerke Düsseldorf

Einen überraschend niedrigen Arbeitspreis von nur 6,104 Cent netto pro kWh gab es ab 1.10.2022 für Fernwärmekunden in der Innenstadt von Düsseldorf.³⁴

1. Basis-Arbeitspreis 3,801 Cent netto pro kWh

2. Preisänderungsfaktor

$$\begin{aligned} &= 0,64 \text{ G (NCC* von EEX)} + 0,191 \text{ WPI} + 0,14 \text{ konstant} \\ &= 0,64 \times 38,73/21,24 + 0,191 \times 126,30/91,30 + 0,14 \\ &= 1,5822 \end{aligned}$$

*) NCC = Natural Gas Season Futures mit einer Gewichtung von 0,75 für Produkt Winter und 0,25 für Produkt Sommer

3. aktueller Arbeitspreis zum 1.10.2022

$$\begin{aligned} &= \text{Basis-Arbeitspreis} \times \text{Preisänderungsfaktor} \\ &= 3,801 \text{ Cent} \times 1,5822 \\ &= 6,104 \text{ Cent netto pro kWh} \end{aligned}$$

Ab 1.4.2023 erhöht sich dieser Arbeitspreis jedoch um 126 % auf 13,785 Cent netto pro kWh. Der Grund für diese extreme Steigerung liegt am Erdgas-Börsenindex EEX, der an den vier Stichtagen 1.4., 1.7. und 1.10.2022 sowie 1.1.2023 in die Höhe geschneit ist und zudem mit 64 % außerordentlich stark in der Preisformel der Stadtwerke Düsseldorf gewichtet wird. Im Gegensatz dazu geht der Wärmepreisindex mit nur rund 19 % als Marktelement in die Preisformel ein.

Beispiel Stadtwerke München

Fernwärme in München wird überall als Musterbeispiel dafür gelobt, wie Geothermie (Erdwärme) als erneuerbare Energie höchst effektiv genutzt werden kann. Zu Recht können die Stadtwerke München stolz auf den „Schatz aus der Tiefe“ sein, der zu einem hohen Vorrat an heißem Thermalwasser in 2.000 bis 3.000 Metern Tiefe führt.

Einen Index „Geothermie“ gibt es aber nicht. Stattdessen verwenden die Stadtwerke München eine Kombination von fünf Indizes, um die gesamten Beschaffungskosten bei der Erzeugung und Bereitstellung von Fernwärme abzubilden.

Der theoretisch mögliche Arbeitspreis von 24,696 Cent netto pro kWh der Stadtwerke München für München-Stadt wird nur zu 61,19 % ab

³⁴ https://www.swd-ag.de/mam_upload/duesselwaerme_komfort_preisregelung_muster.pdf

1.4.2023 ausgeschöpft und sinkt dadurch auf 15,111 Cent netto pro kWh. Diese ungewöhnliche „Rabatt-Aktion“ kam wohl nur durch politischen Druck zustande. Einige Monate vorher wurde ein noch viel höherer theoretischer Arbeitspreis sogar nur zu 47,25 % ausgeschöpft. Indirekt wird dadurch klar, dass die zu einem extrem hohen Arbeitspreis führende Preisformel ganz offensichtlich nicht sachgerecht ist. ^{35,36,37,38}

Hier die höchst komplizierte Preisformel zum 1.4.2023 für Fernwärme in München-Stadt. Erst nach mehreren algebraischen Umformungen wird deutlich, dass der Erdgas-Börsenindex EEX Gas (PEGAS) zu gut 56 % den Preisänderungsfaktor bestimmt.

1. Preisänderungsfaktor mit KE = Kostenelement und ME = Marktelement

$$\begin{aligned}
 &= 0,1 + 0,45 \text{ KE} + 0,45 \text{ ME} \\
 &= 0,1 + 0,45 (0,5 \text{ EEX Gas} + 0,15 \text{ EEX CO}_2 + 0,1 \text{ STR} + 0,2 \text{ IG} + 0,1 \text{ L}) \\
 &\quad + 0,45 (0,75 \text{ EEX Gas} + 0,25 \text{ HEL}) \\
 &= 0,1 + 0,225 \text{ EEX Gas} + 0,0675 \text{ EEX CO}_2 + 0,045 \text{ STR} + 0,090 \text{ IG} + 0,045 \text{ L} \\
 &\quad + 0,3375 \text{ EEX Gas} + 0,1125 \text{ HEL} \\
 &= \mathbf{0,5625 \text{ EEX Gas}} + 0,1125 \text{ HEL} + 0,1 + \text{Sonstiges } 0,225 (\text{CO}_2, \text{STR}, \text{IG}, \text{L})
 \end{aligned}$$

2. theoretischer aktueller Arbeitspreis ab 1.1.2023: 15,111 Cent netto pro kWh

3. tatsächlich berechneter Arbeitspreis; 24,696 Cent x 0,6119 = 15,111 Cent

Die Preisänderungsklausel wurde am 1.1.2023 in erster Linie vom Erdgasindex EEX (PEGAS) bestimmt, der von 56,389 €/MWh im 2. Quartal 2022 bis auf 210,72 €/MWh im 1. Quartal 2023 gestiegen war, also um 274 % innerhalb von drei Quartalen bzw. neun Monaten.

Statt theoretisch mögliche Arbeitspreise bei Anwendung einer nicht sachgerechten Formel nur zu einem bestimmten Prozentsatz auszuschöpfen und damit Rabatte zu gewähren, wäre es konsequenter und ehrlicher, die obige Preisformel durch eine neue zu ersetzen.

Nicht nur der mit rund 56 % übergewichtete Erdgas-Börsenindex fällt bei der Münchener Preisformel auf. Bei genauer Analyse des Marktelements wird klar, dass dieses von Erzeugerpreisindexen für Gas (EEX) und Heizöl (HEL) bestimmt wird und nicht von den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt. Nur pro forma werden diese Indizes als Marktelement (ME) ausgewiesen.

³⁵ <https://www.swm.de/dam/doc/geschaeftskunden/fernwaerme/2023/informationen-preisentwicklungs-versorgungsgebiet-muenchen-stadt-zum-010423.pdf>

³⁶ <https://www.swm.de/dam/doc/geschaeftskunden/fernwaerme/2023/preisgleitfaktoren-preisblatt-muenchen-stadt-zum-010423.pdf>

³⁷ <https://www.swm.de/dam/doc/geschaeftskunden/fernwaerme/2023/ergaenzende-bedingungen-muenchen-stadt-010123.pdf>

³⁸ <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/stadtwerke-muenchen>

Darüber hinaus macht es wenig Sinn, bei der Ermittlung des Preisänderungsfaktors fünf Indizes für Gas, Strom, Heizöl, Investitionsgüterpreise und Löhne zu verwenden und zusätzlich den konstanten Faktor 0,1 zu berücksichtigen. Damit wird lediglich suggeriert, dass man die Steigerung des Arbeitspreises mathematisch exakt berechnen könne, ohne auf die tatsächlichen Beschaffungskosten zurückgreifen zu müssen.

Beispiel E.ON für München-Olympiastadt

Auch der Energiekonzern E.ON schöpft den theoretisch möglichen Arbeitspreis von 14,1593 Cent netto pro kWh für 2022 nicht voll aus. Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2022 wird auf die Arbeitspreise ein Rabatt von 31 bzw. 33 % gewährt, so dass der durchschnittliche Arbeitspreis für das volle Jahr 2022 um 23 % auf letztlich 10,9329 Cent netto pro kWh gesenkt werden kann. Noch im Jahr 2021 fiel der Arbeitspreis mir nur 4,8896 Cent netto pro kWh sehr niedrig aus.

Die E.ON-Preisformel für München-Olympiastadt geht von zwei Erdgas-Indizes (EEX Gas und GI als „Erdgas, Verteilung“ als Nr. 631 von destatis) aus, die jeweils zu 33 % gewichtet werden und zusammen zu 66 % den Preisänderungsfaktor bestimmen. Die restlichen 34 % entfallen zu gleichen Teilen auf den Steinkohle-Index (SKI) und den Stromindex (STR). Ein Marktelement, das die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt abbildet, wird erkennbar nicht aufgeführt.

Der Preisänderungsfaktor von E.ON sieht daher wie folgt aus:
 $0,33 \text{ EEX Gas} + 0,33 \text{ GI destatis} + 0,17 \text{ SKI} + 0,17 \text{ STR}$

Beispiel Stadtwerke Rothenburg

Auch bei den Stadtwerken in Rothenburg geht der Erdgasindex EEX (PEGAS) noch zu 44 % in die Preisformel ein. Zusätzlich werden Pellets mit 22 % gewichtet. Der Arbeitspreis liegt ab 1.4.2023 dann bei 23,476 Cent netto pro kWh.³⁹ Preisrabatte wie in München gibt es aber nicht.

Beispiel Rhön Energie Kassel

Auf 17,94 Cent netto pro kWh ab 1.4.2023 sinkt der Arbeitspreis beim FernwärmeverSORGER Rhön Energie in Kassel. Die Preisänderungsklausel wird zu jeweils 31 % vom Erdgasindex EEX (PEGAS) und dem Heizölindex HEL bestimmt.⁴⁰

³⁹ [https://www.sw-rothenburg.de/userfiles/file/Preisblatt%20\(6\)%20Anlage%201.pdf](https://www.sw-rothenburg.de/userfiles/file/Preisblatt%20(6)%20Anlage%201.pdf)

⁴⁰ <https://re-fd.de/sites/re-fd.de/files/media/pdf/files/preislistewarmetariff1ab01012023.pdf>

Beispiel Fernwärme Teltow

Zu 35 % ist der Erdgasindex EEX in der Preisänderungsklausel bei der Fernwärme Teltow enthalten.⁴¹

Beispiel Stadtwerke Kaiserslautern

Bei den Stadtwerken Kaiserslautern wird der Erdgasindex EEX noch zu 30 % gewichtet.⁴²

Beispiel Stadtwerke Quickborn

Die Stadtwerke Quickborn gewichten den Erdgasindex EGIX mit 65 % besonders hoch.⁴³

Beispiel Stadtwerke Erfurt

Bei den Stadtwerken in Erfurt wird der Erdgasindex EGIX zu 40 % und der Index „Erdgas, Abgabe an Haushalte“ des Statistischen Bundesamtes zu 20 % gewichtet.⁴⁴

3.6 Heizöl- und kohlebasierte Indizes

Beispiel E.ON mit heizölbasiertem Indiz

Fernwärmeversorger, die überwiegend Heizöl oder Kohle als Brennstoffe einsetzen, verwenden den Heizölindex HEL oder spezielle Kohleindizes BK bzw. SK (Braun- oder Steinkohle). Deren Fernwärmepreise sind daher heizöl- bzw. kohlebasiert. Bei E.ON werden heizölbasierte Indizes in zwei Wärmeversorgungsgebieten von Baden-Württemberg verwendet, und zwar in Leutkirch und Weil im Schönbuch. An beiden Standorten wird der Heizöl-Index HEL mit 85 % und der Strom-Index STR mit 15 % gewichtet. Die Arbeitspreise für das Abrechnungsjahr 2022 liegen bei 15,9389 und 15,3077 Cent netto pro kWh.

⁴¹ <https://fw-teltow.de/wppdf/Anlage-1-Entgelte.pdf>

⁴² [https://www.swk-](https://www.swk-kl.de/fileadmin/data/downloads/pdfs/preisblatt/fernwaerme/2023/Preisblatt_TK_Lautrer_Waerme_01_01_2023.pdf)

[kl.de/fileadmin/data/downloads/pdfs/preisblatt/fernwaerme/2023/Preisblatt_TK_Lautrer_Waerme_01_01_2023.pdf](https://www.swk-kl.de/fileadmin/data/downloads/pdfs/preisblatt/fernwaerme/2023/Preisblatt_TK_Lautrer_Waerme_01_01_2023.pdf)

⁴³ <https://www.stadtwerke-quickborn.de/de/Energie-Wasser/Fernwaerme/Aktuelle-Preise/Aktuelle-Preise/2022-01-Preisblatt-EFH-Prophetensee-korr.pdf>

⁴⁴ https://www.swe-energie.de/site/energie/get/documents_E-1398785252/energie/documents/Downloads/formulare-und-antraege/waerme/muster_Fernwaermeversorgungsvertrag.pdf

Beispiele STAWAG und EVO mit kohlebasierten Indizes

STAWAG gewichten den Braunkohle-Index in Aachen mit 35 %⁴⁵ und beim Fernheizwerk der EVO in Offenbach geht der Steinkohle-Index mit 35 % in die Preisformel ein.⁴⁶

Weitere Fernwärmeversorger mit Primärenergie Braunkohle

Folgende Stadtwerke bzw. Versorgungsunternehmen setzen bei der Wärmeerzeugung noch verstärkt auf Braunkohle (Anteile in Prozent und Arbeitspreise in Cent netto pro kWh zum Stand 1.10.2022):

Versorgung Hoyerswerda mit 99 % Braunkohle, Arbeitspreis von 4,935 Cent
 Stadtwerke Cottbus mit 90 % Braunkohle, Arbeitspreis von 6,11 Cent
 energie in Sachsen Chemnitz mit 80 % Braunkohle, Arbeitspreis von 6,208 Cent
 Stadtwerke Leipzig mit 67 % Braunkohle, Arbeitspreis von 6,86 Cent

Weitere Fernwärmeversorger mit Primärenergie Steinkohle

Steinkohle als überwiegenden Brennstoff verwenden zum Beispiel noch folgende Stadtwerke bzw. Versorgungsunternehmen (Anteile in Prozent und Arbeitspreise in Cent netto pro kWh zum Stand 1.10.2022):

Stadtwerke Speyer mit 100 % Steinkohle, Arbeitspreis von 6,26 Cent
 LSW Energie Wolfsburg mit 87 % Steinkohle, Arbeitspreis von 10,89 Cent
 Uniper Wärme Gelsenkirchen mit 76 % Steinkohle, Arbeitspreis von 9,0959 Cent
 MVV Energie Mannheim mit 75 % Steinkohle, Arbeitspreis von 5,78 Cent
 Stadtwerke Flensburg mit 72 % Steinkohle, Arbeitspreis von 8,71 Cent
 Hamburger Energiewerke mit 69 % Steinkohle, Arbeitspreis von 4,872 Cent
 Stadtwerke Heidelberg mit 54 % Steinkohle, Arbeitspreis von 5,209 Cent
 Stadtwerke Freising mit 52 % Steinkohle, Arbeitspreis von 17,538 Cent
 EnBW Stuttgart mit 50 % Steinkohle, Arbeitspreis von 8,74 Cent
 Stadtwerke Esslingen mit 50 % Steinkohle, Arbeitspreis von 4,94 Cent
 Mainova Frankfurt mit 39 % Steinkohle, Arbeitspreis von 15,36 Cent

Bemerkenswert: Die Freisinger Stadtwerke mit dem höchsten Arbeitspreis von 17,538 Cent zum 1.10.2022 bzw. 22,938 Cent netto pro kWh zum 1.1.2023 gewichten den Wärmepreisindex nur mit 10 %, aber den Erdgas-Index „Abgabe an die Industrie“ mit immerhin 40 % und den Steinkohle-Index mit 50 %.

⁴⁵

https://www.stawag.de/fileadmin/stawag/content/Dokumente/Waerme/Preisblatt_Fernw%C3%A4rmeS TAR.pdf

⁴⁶ https://www.evo-ag.de/fileadmin/user_upload/Angebote_und_Tarife/Privatkunden/Waerme/Dokumente/Preisaenderung_sregelung-Fernwaerme-EVO-Komfort-2023.pdf

4 Missbrauch durch überhöhte Fernwärmepreise

4.1 Überhöhte Fernwärmepreise

Sowohl das Bundeskartellamt als auch die jeweiligen Landeskartellbehörden können gegen Fernwärmeversorger vorgehen, die deutlich überhöhte Fernwärmepreise von ihren Kunden verlangen. Der auf die Energiewirtschaft zutreffende § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erstreckt sich seit Ende Juli 2022 auch auf die Anbieter von Fernwärme.

Danach nutzt ein Fernwärmeversorgungsunternehmen seine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus, indem es - siehe der nachfolgende Originaltext in § 29 GWB -

„1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder

2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.“

Im ersten Fall handelt es sich um Fernwärmepreise, die höher sind als diejenigen von vergleichbaren Fernwärmeversorgern. Gelingt dem Versorgungsunternehmen nicht der Nachweis, dass die Preisabweichung nach oben sachlich gerechtfertigt ist, liegt eine missbräuchliche Preisüberhöhung vor. Dabei gilt die **Beweislastumkehr** in Verfahren vor den Kartellbehörden. Das heißt, der Fernwärmeanbieter muss darlegen und beweisen, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Preisüberhöhung handelt.

Im zweiten Fall eines möglichen Missbrauchs überschreiten die geforderten Fernwärmepreise in unangemessener Weise die Kosten, so dass die Fernwärmeversorger hohe Übergewinne erzielen. Dass ein solcher Missbrauch nicht vorliegt, müssen die Fernwärmeversorger durch Bekanntgabe der tatsächlichen Beschaffungskosten nachweisen.

Im Gesetz zur Einführung von Preisbremsen bei Erdgas und Wärme (EWPG) gibt es den § 27 über das **Missbrauchsverbot**. Fernwärmeversorger können sich zur sachlichen Rechtfertigung von hohen Erstattungen durch den Staat auf ihre Preisänderungsklauseln berufen. Sofern diese aber den Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nicht entsprechen, nützt ihnen dies nichts. Nach § 27

EWPG bleiben die Vorschriften des GWB weiterhin anwendbar und die Aufgaben sowie Zuständigkeiten der Kartellbehörden unberührt.

4.2 Missbrauchskontrolle durch Bundeskartellamt (BKart) und die Landeskartellbehörden (LKartB)

Bei der Prüfung, ob Fernwärmepreise missbräuchlich überhöht sind, können die Kartellbehörden beispielsweise die Preisübersichten des Branchenverbandes AGFW nutzen. Dieser gibt jährlich die **Mischpreise** von rund 150 Fernwärmeversorgern zum Stand 1. Oktober bekannt. Im Mischpreis sind alle Preisbestandteile enthalten. Er wird errechnet, indem die jährlichen Fernwärmekosten für Grund-, Abrechnungs- und Arbeitspreis durch den Jahresverbrauch an Wärme geteilt werden

Für ein in NRW gelegenes Einfamilienhaus mit 120 qm Wohnfläche, 15 kW Anschlusswert und 19.800 kWh Jahresverbrauch hat der AGFW in den Jahren 2019 bis 2022 beispielsweise folgende Mischpreise ermittelt:

Stand 1.10.2022: **10,014 Cent netto pro kWh**

„ 1.10.2021: **7,592** „ „ „
 „ 1.10.2020: **7,241** „ „ „

Danach sind die starken Preissteigerungen bei der Fernwärme erst zum 1.10.2022 eingetreten. In den Jahren 2020 und 2021 lag der Mischpreis für Fernwärme in NRW laut AGFW noch unter 8 Cent netto pro kWh.

Im Vergleich dazu fallen die Mischpreise für Einfamilienhausbesitzer in acht NRW-Wärmeversorgungsgebieten von E.ON sehr hoch aus. Für das Abrechnungsjahr 2022 liegt der durchschnittliche Mischpreis bei 23,407 Cent netto pro kWh und somit 138 % über dem Mischpreis von nur 10,014 Cent zum 1.10.2022 laut AGFW.

Tabelle 4: E.ON-Mischpreise für 2020 bis 2022 an acht Standorten

Nr.	Ort bzw. Stadtteil	MP* 2020	MP* 2021	MP* 2022
1	Wuppertal-Hilgershöhe	7,6731	15,5033	27,2768
2	Leverkusen-Steinbüchel	8,7548	15,2649	34,0628
3	Erkrath-Hochdahl	6,9225	14,5144	28,9595
4	Bensberg-Refrath	5,4659	13,9778	23,6716
5	Monheim	5,4659	13,8214	23,1336
6	Dortmund-Kirchlinde	6,3235	13,7627	24,6063
7	Dortmund-Westerfild	7,4772	13,1170	26,3284
8	Dortmund-Schüren	6,4691	12,1237	22,8912

*) MP = Mischpreis (mit den Bestandteilen Arbeitspreis, Grundpreis sowie Mess- und Abrechnungspreis)

Als Quelle für die Berechnung der Mischpreise von E.ON für 2021 in insgesamt acht Wärmeversorgungsgebieten dienen die Jahreskosten netto in 2021 laut Musterberechnungen gem. § 9 Zi. 1 EnSikuMaV.⁴⁷

Mischpreis im Wärmeversorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl

Der Mischpreis von E.ON lag in 2021 bei 14,5144 Cent netto pro kWh für ein Einfamilienhaus mit 120 qm Wohnfläche, 15 kW Anschlusswert und 19.800 kWh Jahresverbrauch (siehe Nr. 3 in der obigen Tabelle) und damit 45 % über dem Mischpreis in NRW von 10,014 Cent netto pro kWh zum Stand 1.10.2022 laut AGFW.

Der Mischpreis von 28,9595 Cent netto pro kWh für 2022 liegt sogar 186 % über dem Mischpreis laut AGFW von 10,014 Cent netto pro kWh zum Stand 1.10.2022.

Anteil des Arbeitspreises am Mischpreis

Laut Fernwärme-Preisübersicht des AGFW von Dezember 2022 liegt der Arbeitspreisanteil am Mischpreis in NRW aktuell bei 75 %, sofern man den Mess- und Abrechnungspreis mit geschätzt 3 % ansetzt. Der Mischpreis von 10,014 Cent netto pro kWh zum 1.10.2022 setzt sich dann wie folgt zusammen: Arbeitspreis 7,511 Cent, Grundpreis 2,203 Cent sowie Mess- und Abrechnungspreis 0,30 Cent netto pro kWh.

Bei einem Arbeitspreisanteil von 75 % am Mischpreis errechnet sich dann ein Arbeitspreis netto pro kWh von 7,5105 Cent netto pro kWh (= Mischpreis 10,014 Cent x 0,75) zum Stand 1.10.2022.

Die Arbeitspreise in den acht NRW-Wärmeversorgungsgebieten von E.ON für das Abrechnungsjahr 2022 liegen wiederum deutlich über den Arbeitspreisen laut AGFW zum Stand 1.10.2022. Der durchschnittliche Arbeitspreis für 2022 macht 19,775 Cent netto pro kWh aus. Auch die E.ON-Arbeitspreise in 2021 und 2020 übersteigen die Arbeitspreise laut AGFW-Preisübersichten für 2021 und 2020.

In 2021 kam ein durchschnittlicher E.ON-Arbeitspreis von 8,888 Cent netto pro kWh zustande im Vergleich zu nur 5,694 Cent bei einem angenommenen Arbeitspreis-Anteil von 75 % für die AGFW-Preisübersicht.

⁴⁷ <https://www.eon.com/de/privatkunden/fernwaerme/fernwaerme-infos-pdfs-zum-download.html#nord-rhein-westfalen>

Tabelle 5: E.ON-Arbeitspreise in 2020 bis 2022 für acht Standorte

Nr.	Ort bzw. Stadtteil	AP* 2020	AP* 2021	AP* 2022
1	Wuppertal-Hilgershöhe	5,7548	10,4567	20,4576
2	Leverkusen-Steinbüchel	6,5661	10,7157	25,5471
3	Erkrath-Hochdahl	5,1919	10,8680	21,7196
4	Bensberg-Refrath	4,1183	8,6659	17,7537
5	Monheim	4,0994	8,6176	17,3502
6	Dortmund-Kirchlinde	4,7426	9,2662	18,4547
7	Dortmund-Westerfilde	5,6079	10,1864	19,7463
8	Dortmund-Schüren	4,8518	8,8199	17,1684

*) AP = Arbeitspreis

Arbeitspreis im Wärmeversorgungsgebiet Erkrath-Hochdahl

Der tatsächliche Arbeitspreis von 21,7196 Cent netto pro kWh für das Abrechnungsjahr 2022 liegt 189 % über dem Arbeitspreis von 7,5105 Cent netto pro kWh laut AGFW zum Stand 1.10.2022. Und auch der Arbeitspreis von 10,8680 Cent netto pro kWh für das Abrechnungsjahr 2021 übersteigt den durchschnittlichen Arbeitspreis von 5,694 Cent netto pro kWh in NRW zum Stand 1.10.2021 laut AGFW um 91 %.

4.3 Missbrauchsverbot laut Gas- und Wärmepreisbremsgesetz

Mit § 27 EWPG soll dem Missbrauch der Gas- bzw. Wärmepreisbremse durch überhöhte Preise für Erdgas und Fernwärme vorgebeugt werden. Diese Missbrauchskontrolle soll dazu dienen, nicht durch steigende Beschaffungskosten zu rechtfertigende Preiserhöhungen zu unterbinden.

Bei den Gaspreisen dürfen die Gasversorger ihre Arbeitspreise nach Inkrafttreten des EWPG bis zum 31.12.2023 nur erhöhen, wenn die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, weil beispielsweise die Beschaffungskosten deutlich gestiegen sind. Bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt müssen sie diesen Nachweis selbst erbringen (sog. Umkehr der Beweislast).

Fernwärmeversorger können die sachliche Rechtfertigung für eine Erhöhung ihrer Arbeitspreise gem. § 27 Abs. 1 Satz 5 EWPG allerdings durch Hinweis auf eine bereits zum 30.9.2022 bestehende Preisänderungsklausel erbringen, sofern diese Klausel den Anforderungen nach § 24 AVBFernwärmeV entspricht.

Insbesondere kommt es im Streitfall dann auf die Auslegung von § 24 Abs. 4 dieser Fernwärmeverordnung an. Eine missbräuchliche

Preiserhöhung dürfte jedenfalls dann vorliegen, wenn entweder das Kostenelement oder das Marktelement in der Preisänderungsklausel überhaupt nicht oder nur unwesentlich (beispielsweise zu weniger als 10 %) berücksichtigt wird. In allen anderen Fällen muss geprüft werden, ob die in der Preisformel verwendeten Indizes auch die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Beschaffungs- und Absatzmarkt widerspiegeln.

Erdgasbasierte Fernwärmepreise können überhöht sein, wenn der börsennotierte Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes oder von EEX (PEGAS) bzw. EGIX eine zu starke Gewichtung im Arbeitspreis erfährt und die Beschaffungskosten nicht angemessen berücksichtigt.

Wird eine missbräuchliche Überhöhung des Fernwärmepreises nachgewiesen, kommt es zu **Rückzahlungen** der Fernwärmeversorger an den Staat. Laut § 34 Abs. 1 EWPG soll dies spätestens zum 31.3.2025 mit der Endabrechnung erfolgen. Die Überprüfungen sollen erst Ende 2023 starten. Mit dem geplanten Reparaturgesetz zur Gas- und Wärmepreisbremse will Bundeswirtschaftsminister Habeck laut Handelsblatt diese Überprüfungen zeitlich vorverlegen, wenn es Anhaltspunkte für überhöhte Gas- oder Wärmepreise gibt.⁴⁸

Die Energieversorger müssten dann ihre Daten vorlegen und im Zweifel verpflichtet werden, die zu viel erhaltenen Erstattungen zurückzuzahlen. Rückzahlungen sollen dann von privaten Prüfstellen wie beispielsweise den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften veranlasst werden.

Gelingt der Nachweis einer missbräuchlichen Preiserhöhung für Fernwärme über § 27 EWPG nicht, bleibt immer noch die Beschwerde über das Bundeskartellamt oder die zuständige Landeskartellbehörde unter Berufung auf § 29 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

⁴⁸ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gas-und-strom-habeck-bessert-bei-energiepreisbremsen-nach/29006534.html>

5 Rechtlicher Anhang

5.1 AVB FernwärmeV

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden soll.

Exkurs:

Geplante Änderung des § 3 laut Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 25.7.2022

(in Kursivschrift, da noch nicht verabschiedet)

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat es dem Kunden zu ermöglichen, den Bezug von Fernwärme auf einen von dem Kunden gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf des Kunden zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem vertraglich vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Der Kunde ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu verlangen, soweit

1. er den Wärmebedarf unter Nutzung erneuerbarer Energien decken will oder

2. die benötigte Wärmeleistung durch eine energetische Gebäudesanierung reduziert wird.

Der Kunde hat auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens nachzuweisen, dass in dem entsprechenden Umfang erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen oder eine energetische Gebäudesanierung durchgeführt wurde. Die Anpassung der Wärmeleistung nach Satz 1 hat auf Verlangen des Kunden mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats und für den Kunden kostenneutral zu erfolgen.

(3) Soweit sich der Hausanschluss des Kunden in einem Gebiet befindet, für welches ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung besteht, ist der Kunde über Absatz 2 hinaus berechtigt, nach Vertragsabschluss vom Fernwärmeversorgungsunternehmen eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung an seinen tatsächlichen Bedarf zu verlangen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige

Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

(5) Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde. Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Kunden in Textform mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen. Die Preisanpassung wird frühestens zwei Wochen nach dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der mit der Begründung versehenen Mitteilung folgt, wirksam. Übt das Fernwärmeversorgungsunternehmen ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Satzes 1 aus, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Wirksamwerden der Preisänderung in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Preisanpassungsmitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 3 und auf das Überprüfungsrecht nach Absatz 6 Satz 1 hinzuweisen.

(6) Bis zur Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur hat der Kunde des Fernwärmeversorgungsunternehmens, das ein vertraglich vereinbartes Preisanpassungsrecht gegenüber dem Kunden nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 ausgeübt hat, das Recht, alle zwei Monate ab Wirksamwerden einer solchen Preisanpassung die Überprüfung und gegebenenfalls unverzügliche Preissenkung auf ein angemessenes Niveau zu verlangen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Ergebnis der Überprüfung und eine etwaige Preisänderung mitzuteilen und zu begründen. Dabei sind für die Angemessenheit des Preises beim Fernwärmeversorgungsunternehmen seit der Preisanpassung nach Absatz 5 Satz 1 eingetretene Kostensenkungen und das Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens, nach § 24 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom Energieversorgungsunternehmen eine Anpassung des Gaspreises zu verlangen, zu

berücksichtigen. Erfolgt auf ein Verlangen des Kunden nach Satz 1 keine Preissenkung, hat der Kunde das Recht, den Wärmeliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich mit Wirkung spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 zu kündigen. Die Kündigung ist dabei binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 in Textform gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Angabe des gewählten Wirksamkeitszeitpunkts zu erklären. In der Mitteilung nach Satz 2 ist auf das Kündigungsrecht nach Satz 4 hinzuweisen.

(7) Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und den Preis auf ein angemessenes Niveau abzusenken. Wird ein höherer Preis vorgesehen als der Preis, der vor der Ausübung eines vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechts nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 galt, muss das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Kunden die Angemessenheit dieses höheren Preises nachvollziehbar darlegen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

5.2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 29 Energiewirtschaft

Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität, Fernwärme oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder
2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten. Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

5.3 Gesetz zur Einführung von Preisbremsen bei Erdgas und Wärme (EWPG)

§ 27 Missbrauchsverbot

(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom 24. Dezember 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus

1. marktbasierter Preis- und Kostenentwicklungen oder
2. Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile.

Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.

(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Es kann insbesondere

1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 von dem Lieferanten ganz oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstatten sind sowie
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Lieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

Die Höhe des Rückerstattungsbetrags und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Erdgaslieferanten an Abnehmer oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. Die §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des Kapitels 3 des Teils 2 und des Kapitels 1 des Teils 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.

Zusätzliche Hinweise

Das oftmals umgangssprachlich als „Grundgesetz der Energieversorgung in Deutschland“ bezeichnete Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bezieht sich auch nach der letzten Reform weiterhin nur auf die leitungsgebundene Energieversorgung mit Elektrizität, Erdgas und Wasserstoff. Der Begriff „Wärme“ wird in diesem Gesetz nicht erwähnt mit der Folge, dass die Bundesnetzagentur BNetzA weiterhin sachlich unzuständig ist und somit auch bei offensichtlichem Missbrauch nicht einschreiten darf.

Das Bundeskartellamt ist gemäß dem föderalen Staatsaufbau in Deutschland nur für Sachverhalte zuständig, welche die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten. Aktuell besteht in Deutschland kein einziges Wärmenetz, welches die Grenzen eines Bundeslandes überschreitet - in der Konsequenz der aktuellen Gesetze – EnWG und GWB – sind somit sowohl die BNetzA als auch das BKartA gesetzlich für die Fernwärmeversorgung in Deutschland nicht zuständig und dürfen somit auch bei offensichtlichem Missbrauch nicht einschreiten. Hier besteht kurzfristig dringender Reformbedarf.

Urteile des BGH zu § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV

VIII ZR 37/80 vom 28.01.1987

VIII ZR 178/08 und VIII ZR 304/08 vom 24.3.2010

VIII ZR 273/09 vom 06.04.2011 (grundlegendes BGH-Urteil)

VIII ZR 37/10 vom 06.07.2011

VIII ZR 339/10 vom 13.07.2011

VIII ZR 344/13 vom 25.06.2014

VIII ZR 268/15 vom 19.07.2017

VIII ZR 209/18 vom 18.12.2019

VIII ZR 185/19 vom 24.03.2021

VIII ZR 175/19 vom 26.01.2022

VIII ZR 295/20 vom 06.04.2022

VIII ZR 287/20 vom 01.06.2022

VIII ZR 28/21 vom 06.07.2022

VIII ZR 255/21 vom 31.08.2022

VIII ZR 91/21 vom 28.09.2022

VIII ZR 133/31 vom 16.11.2022 (aktuellstes BGH-Urteil)

Zusätzlicher Hinweis

Zuletzt erklärte der BGH mit Urteil vom 24.03.2021 (VIII ZR 185/19) eine Preisanpassungsklausel für den Arbeitspreis ausdrücklich als „nichtig“: *„Sie verstößt gegen das in den genannten Normen verankerte Gebot der Kostenorientierung, da der gewählte Preisänderungsparameter die tatsächlichen Brennstoffbezugskosten der Beklagten nicht ausreichend abbildet.“*

Liste von 45 Fernwärmeversorgern

1. EON Energy Solutions, Essen
2. Rheinenergie Köln
3. Stadtwerke Bremen
4. Stadtwerke Gießen
5. Stadtwerke Wuppertal WSW
6. Stadtwerke Augsburg swa
7. Stadtwerke Hanau
8. Stadtwerke Weimar
9. Stadtwerke Eisenach evb
10. Vattenfall Berlin
11. Stadtwerke Karlsruhe
12. Stadtwerke Ulm
13. Stadtwerke Pforzheim
14. Stadtwerke Dresden DREWAG
15. Stadtwerke Düsseldorf
16. Stadtwerke München
17. Stadtwerke Rothenburg
18. Rhön Energie Kassel
19. Stadtwerke Quickborn
20. Fernwärme Teltow
21. Stadtwerke Kaiserslautern
22. Stadtwerke Erfurt
23. Rhenag Mettmann
24. Stadtwerke Aachen STAWAG
25. EVO Offenbach
26. EnBW Stuttgart
27. Mainova Frankfurt
28. EV Leverkusen
29. Stadtwerke Ratingen
30. Stadtwerke Bonn EnWvg
31. WF Münster
32. Envotec Oberhausen
33. Stadtwerke Willich
34. Stadtwerke Tönisvorst NEW
35. Stadtwerke Mülheim an der Ruhr
36. Stadtwerke Bochum
37. Stadtwerke Bielefeld
38. N-ERGIE Nürnberg
39. Stadtwerke Norderstedt
40. Stadtwerke Kiel
41. Stadtwerke Greifswald
42. Stadtwerke Schwerin
43. Stadtwerke Halle (Saale) EVH
44. Stadtwerke Erfurt
45. Stadtwerke Zittau